

Der Reidemeister

Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land

Herausgegeben vom Lüdenscheider Geschichtsverein e. V.

Nr. 158

18. März 2004

DIE VEME

Ihre Bedeutung für das Hl. Reich, Westfalen, das Süderland und Lüdenscheid (mit einem Exkurs über das Nachleben bis in die Gegenwart)

Vorbemerkung: Die nachfolgende Abhandlung ist die schriftliche Fassung eines Vortrags am 16. Oktober 2003 im Heimatverein Lüdenscheid e.V. Der Vortragscharakter wurde beibehalten, der Text für den Druck ergänzt und mit Anmerkungen versehen.

Einführung

„Aus dem Königsbann ist der Mythos der Veme entstanden.“ Diese zentrale Feststellung in der Habilitationsschrift von Albert K. Hömberg, der bis 1963 den Lehrstuhl für westfälische Landesgeschichte an der Universität Münster innehatte, ist zu einem berühmten Leitsatz für die westfälische Vemeforschung geworden¹. Die Formel verdeutlicht den hohen Rang, den die Veme im deutschen Mittelalter einnahm und in die der „vryenstoell gelegen vor Ludenschede tusschen den tunen“², der Freistuhl vor Lüdenscheid zwischen den Zäunen, eingebunden und fest verankert war. Lüdenscheid und das Süderland über einen Zweig der Gerichtsbarkeit mit dem König an der Spitze des Hl. Reichs verknüpft, das war in der Vergangenheit von Stadt und Land für die Menschen in dem Bergland abseits der Zentren und Fernwege Westfalens ein Qualitätsmerkmal von nachhaltigem sozialem Gewicht und von allererster Bedeutung.

Ich freue mich, in Lüdenscheid, meiner Heimatstadt der Nachkriegszeit bis in die 60er Jahre, wieder einmal über die Frei-

und Vemegerichtsbarkeit referieren zu können. Ich bin hier mit dem Thema mehrfach gewesen. 1982 habe ich die auf Vorschlag des Heimatvereins am wiederhergestellten Teil der Stadtmauer in der Cornelius- und Ringmauerstraße angebrachte Bronzetafel mit eingeweicht³. Für die Vorbereitung eines Vortragsabends sind alle möglichen Denkansätze in Betracht zu ziehen. Einige habe ich in den letzten Jahren „verbraucht“. „Mal habe ich die Geschichte der Lüdenscheider Veme gegenchronologisch aufgedrösel, von der modernen Feme ausgehend, die wir alle hier im Raum kennen, selbst erlebt (so die Älteren von uns) oder als Erinnerung gegenwärtig (so bei den Jungen) - Stichworte: „verfemte“, auch: „entartete“ Kunst und „verfemte“ Künstler im Dritten Reich, oder „Fememord im Grunewald“ usw., also: über die menschenverachtenden und rechtswidrigen Äußerungen in der noch jungen Vergangenheit habe ich gesprochen. Von dort aufsteigend bis hinauf zu der höchst interessanten historischen Schicht der am Recht orientierten Veme des späten Mittelalters bin ich das Thema angegangen. Ein anderes Mal stand die Gerichtsorganisation im Vordergrund. Bei einer dritten Gelegenheit vermittelte die Darstellung von Prozessverläufen Einblicke in die Verfahrensgepflogenheiten jener Zeit, die den Bürger und die Herrschaften übrigens als so ungeheuer streitsüchtig erscheinen ließen, dass man streckenweise geradezu von einer Prozesswut im ausgehenden

Mittelalter sprechen kann. Viele Zeitgenossen heute, Zivilisten, Institutionen, Verwaltungsstellen usw., sind in unserem Rechtswegestaat ja auch nicht zimperlich bei strittigen Angelegenheiten. Ich weiß nicht, wer wem den Rang ablauft, die „Streithähne“ am Beginn des dritten Jahrtausends oder die nach ihren Individualrechten „Süchtigen“ in der Mitte des zweiten Jahrtausends. Aber bestimmt hat das schon jemand untersucht. Für das Verständnis der mittelalterlichen Verhältnisse und die erstaunliche Ausbreitung der damaligen Vemejustiz ist die frühere Freude am Prozessieren jedenfalls wichtig.

Für heute abend habe ich mir einen visuellen Einstieg vorgenommen. Ich möchte Sie vom Bild aus an das Thema herantführen⁴. Das hat den Vorteil, dass ich mich von der notwendigen Engführung bei einer ausschließlich auf Lüdenscheid bezogenen Geschichtsdarstellung lösen und meine Ausführungen breiter ansetzen kann, indem ich nämlich die allgemeinen Komponenten der westfälischen Frei- und Vemegerichtsbarkeit aufgreife. Auch dabei kommen sie alle zur Geltung: die Lüdenscheider, süderländischen, märkischen Aspekte; denn sie waren ja - ich erwähnte es schon - fest in die westfälische Geschichte und in die Geschichte des Hl. Reichs integriert. So gedenke ich das Thema

DIE VEME. Ihre Bedeutung für das Hl. Reich, Westfalen, das Süderland und Lüdenscheid (mit einem Exkurs über

das Nachleben bis in die Gegenwart) abzuhandeln. Die diesem Vorhaben zugrundeliegende Konzeption lässt nichts anderes als eine saubere chronologische Abfolge der Ausführungen zu.

I. Die Authentizität König/Kaiser Karls des Großen als Stifter der Veme in der Historik und Historie

Die Blüte der westfälischen Vemerechtsprechung betrug 150 bis 200 Jahre. Sie fiel in die Zeit von ca. 1350 bis 1500, im Süderland und in einzelnen anderen Regionen Westfalens gut 50 Jahre später einsetzend und über die genannte Zeitspanne hinaus bis nach 1550⁵. Am Beginn ihrer Geschichte - und der Geschichtsschreibung! - steht aber ein Ereignis weit davor. Es wird für die Regierungszeit Karls des Großen angenommen, der von 768 bis 814 als König der Franken und - ab 800- als römischer Kaiser herrschte. Wir alle kennen die Sachsenkriege Karls. Wir wissen um die Unterwerfung der tapferen Stämme der Sachsen zum Ende des 8. Jahrhunderts (Jhs.) hin. Dazu ein themenspezifisches Zitat:

„Karl der Große, der den öfteren Abfall der Sachsen mit aller Macht seiner Waffen nicht hindern konnte, schickte eine Gesandtschaft nach Rom an den Papst Leo und ließ sich dessen Rat erbitten, was wegen der rebellischen und abtrünnigen Sachsen anzufangen sei. Dieser empfing die (sic!) Gesandten und hörte sie an, ging darauf

schweigend in den Garten, zog Unkraut und Disteln aus und hing sie an einen Galgen, den er aus Reisern zusammensetzte. Da kehrten die Gesandten zurück und berichteten dem Kaiser, den sie zu Eresburg trafen, was sie gesehen hätten. Dieser dachte darüber nach, erfand das heimliche Gericht und instituierte es bald darauf auf dem Reichstage zu Paderborn.“

So schrieb 1893 Paul Wigand⁶ in Anlehnung an die erste Kulturgeschichte Westfalens, die 1474 der aus Laer bei Horstmar im Bistum Münster stammende Kölner Kartäusermönch Werner Rolevinck unter dem Titel „De laude Antiquae Saxoniae nunc Westphaliae dictae“ verfasst hatte. Der Text des „Buchs zum Lobe Westfalens“, des in der westfälischen Kulturgeschichte auch kurz „Westfalenlob“ genannten Werks Rolevincks, war gegenständlicher als Wigands Zitat. Denn Rolevinck formulierte am Ende seiner Parabel über den Besuch der Emissäre Karls des Großen bei Papst Leo III.: „Rediens autem legatus haec Karolo nuntiavit, quae mox ius vetitum instituit, quod usque in praesens veme vocatur“, d. h. in der Übersetzung von Hermann Bückers, 1953, und Anneliese Raub, 2002⁷: „Der (sic!) Gesandte überbrachte Karl den Bescheid. Dieser setzte daraufhin ein Strafgericht ein, das bis zum heutigen Tage die Feme genannt wird.“ Exakt gelesen kommt somit in Werner Rolevincks „Westfalenlob“ das Wort veme ausdrücklich vor. Daraus leitet die Geschichtswissenschaft allgemein aner-

¹ Hömberg, Albert K., *Die Entstehung der Freigrafschaften als Problem der mittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte*, Münster 1963, S. 3. Der Königsbann war schon in Eike von Repgows *Sachsenspiegel* (um 1225) kodifiziert, s. z.B. die jüngst erschienene Übertragung ins Hochdeutsche von Paul Kaller, *Der Sachsenspiegel*, München 2002. Darüber hinaus mag auch der Aufsatz von Peter Lamberg, „*under konniges banne*“ in *mittelniederdeutscher Rechtsdichtung*, in: *Jahrbuch der Oswald von Wolkenstein Gesellschaft*, 10 (1998), S. 241 ff., demjenigen gefallen, der sich bei der Bearbeitung von Rechtsquellen mit dem Königsbann befasst und sich in Verbindung mit der Sache literaturgeschichtlich begeistern lässt. Der Aufsatz ist kurzweilig zu lesen und weckt Entdeckerfreude.

² Vgl. Fricke, Eberhard, *Die westfälische Veme, dargestellt am Beispiel des Freistuhls zu Lüdenscheid*, hg. vom Heimatbund Märkischer Kreis, Altena 1985, S. 101 ff.

³ S. auch Fricke, Eberhard, *Die westfälische Veme im Bild*, Münster 2002, S. 297, 299.

⁴ Auf anderer, ebenfalls rechtshistorisch bedeutsamer Ebene liegen die Möglichkei-

ten, die sich bei der Visualisierung des Gehalts von situativen Darstellungen in mittelalterlichen Quellen ergeben. S. dazu Schild, Wolfgang, *Gedanken zur Vereinbarkeit von Text und Bild in mittelalterlichen Rechtsquellen*, in: *Jahrbuch der Oswald von Wolkenstein Gesellschaft* 11 (1999), S. 85 ff.

⁵ Zum ersten süderländischen Vemeprozess (1422) s. Fricke, Eberhard, *Verfolgt - verachtet - veremt. Die Veme im Vest, Land und Amt Gummersbach-Neustadt*, Köln 1995, S. 28 ff.. Zum Erlöschen der Veme im Süderland s. die Abhandlung in: *Der Märker*, Jg. 46, (1997), S. 95 ff.. Hinweis auch auf: Fricke, Eberhard, *Die Freigrafschaft im Süderland. Regesten. 800-1818, Altenaer Beiträge* 20 (in Vorbereitung).

⁶ Wigand, Paul, *Das Femgericht Westfalens*, 2. Aufl., Halle 1893, Neudruck Aalen 1968, S. 7 ff.

⁷ Rolevinck, Werner, *Das Buch zum Lobe Westfalens, nach der Ausgabe Hermann Bückers von 1953 neu bearbeitet und hg. von Anneliese Raub*, Münster 2002, S. 60.

kant die These her, dass Rolevinck in der von Papst Leo III. angestoßenen rechtspolitischen Maßnahme Karls des Großen die Einsetzung (oder: Stiftung, auch: Schöpfung) der westfälischen Veme(-gerichte) sah. So weit, so - mit Einschränkungen - gut, wenschon in Rolevincks Text der Bezug zur Strafe (poena), d.h. die Wortverbindung „Strafgericht“ nicht vorkommt.

Werner Rolevincks Formulierung „ius vetitum“ heißt wortgetreu übersetzt: „altes“, „altbewährtes“ oder „erprobtes“ „Gericht“ (oder „Recht“), so dass nicht auszuschließen ist, dass beide Übersetzer wie vielleicht Rolevinck selbst, auch das ist nicht auszuschließen, die Stiftungsgeschichte adaptiv von dem strafrechtlichen (oder „peinlichen“) Inhalt der - allein das ist gewiss - neu installierten Gerichtbarkeit aus ihrem Wissen um die Bedeutung der Veme(-gerichtsbarkeit) im späten Mittelalter abgeleitet haben. Genau genommen war bei wortgetreuer Übersetzung die Neu-Stiftung, -Einsetzung oder -Schöpfung der Veme(-gerichtsbarkeit) dann aber kein erstmaliger Regierungsakt Karls, sondern - und das führt dann weiter zurück in die Rechtsgeschichte germanischer Provenienz - eine Wiederbelebung oder Bekräftigung eines seit langer Vorzeit bestehenden forensischen Instruments. An dieser Stelle der Exegese besteht für die Zukunft noch weiterer Forschungsbedarf.

Wie dem auch sei, ob erstmaliger oder wiederbelebender Stiftungsakt: Ich würde kein Wort darüber verlieren, wenn nicht zwei Komponenten das erforderlich machten.

(1) Zwar hat die Rechts- und Geschichtswissenschaft die Einsetzung der westfälischen Vemegerichte durch Karl den Großen nach mittelbarem päpstlichem Ratschluss als Legende entlarvt. In den Köpfen und Herzen der Freigrafen hatte sich die ordnende Hand Karls des Großen aber zur Gewissheit und zu einer nicht wegzudenkenden Arbeitshypothese verdichtet. Die Freigrafen beschworen die königliche/kaiserliche Gunst, den Westfalen zur Bekämpfung des Unfriedens im Land die Vemegerichte gegeben zu haben, in unzähligen Urkunden, in Ladungen, bei Verwarnungen, in Urteilsbriefen und Weistümern. Das geschah nicht aus egozentrischer und irrealer Überhöhung ihres Legitimitätsanspruchs,

sondern aus der festen inneren Überzeugung realer Rechtsetzung von außerhalb. Selbst im kodifizierten Reichsrecht wurde die Annahme manifest: Der in Frankfurt a. Main in Gegenwart König Friedrichs III. beschlossene Reichsabschied vom 14. Aug. 1442, die so genannte Frankfurter Reformation, führte aus, dass es die heimlichen Gerichte nicht anders halten, „dann wie es von Anfang (an) durch Keyser Caroln den Grosen, unserm Vorfahrn am Reich... geordnet und gesetzt ist“⁸.

(2) Die gleichwohl nach unserer heutigen Einschätzung legendäre Einsetzung der Frei- und Vemegerichte in karlischer Zeit taucht auch in dem Quellenbestand für die süderländische Vemegeschichte auf. Ich habe ein Dutzend Dokumente ermittelt, in denen sich süderländische Freigrafen auf die Handlung Karls des Großen als konstitutiv begründenden Akt für ihre Gerichtsbarkeit beriefen⁹. Durchgängiges Motiv für den Rückgriff auf die „höchste Weihe“ des Vorgehens im Vemeverfahren war der Ausweis ihrer Rechtsfindungskompetenz als einer von den Vätern herkommenden uralten und künftig nie endenden Legitimation, die niemand - selbst nicht der jeweils den Königs- oder Kaiserthron besitzende Herrscher - anzweifeln durfte und deren Ergebnis schlicht unantastbar war. Die spektakulärste Berufung eines süderländischen Freigrafen auf das von seinem Zeithorizont her mehr als 600 Jahre zurückliegende Stiftungsereignis findet sich in einem Weistum, das am 29. März 1429 von dem Freigrafen Heinrich von Valbrecht als Miturteiler vor dem Freistuhl zu Villigst b. Schwerte in der Frage gefunden wurde, ob Juden vor einen Vestestuhl geladen werden dürften. Der Bezug auf „konigk Karle“ in dem diesbezüglichen Gerichtsschein wurde zwei Wochen später am 10. April 1429 in einem Dokument des Dortmunder Freigrafen Heinrich von Wiemelhausen über dieselbe Frage sogar religiös verbrämt „(...) wante got von hemelrike und dey konyng karl dat hilge hemelike recht also gemaket und gefryet hebt“, hieß es in dem Dortmunder Gerichtsschein, der das Weistum von Villigst in sein Judiz einbezog¹⁰. Man wird dieses Handeln Gottes als Ausdruck des Grundsatzes interpretieren dürfen (ja, wohl sogar müssen), den Thomas von Aquin in seiner „Summa theologiae“ formuliert hatte und der bedeutete,

dass Gott dem Gesetzgeber beistehen muss, wenn er richtiges Recht setzen will¹¹. Der Gottesbezug - wohl auch zu verstehen als eine Einflussnahme des Hl. Geistes bei der Rechts-(Gerichts-)Schöpfung - saß bei den westfälischen, süderländischen, Lüdenscheider Freigrafen fest und gehörte zu deren unverrückbarem Wissensfundus. Das machte den Gerichtszweig krisenfest. Sozial bedeutete es für die Gerichtspersonen bis hin zu dem mengenmäßig starken Stand der Urteiler (30.000!), dass ihr Ansehen, die Reputation der Stuhlherren, Freigrafen, Freischöffen und weiteren Umstände wuchs. Rechtspolitisch führte die sakrale Gloriole zu der allgemein herrschenden Überzeugung von der Verteidigung des Christenglaubens neben der Wahrung des Landfriedens als Strafzweck der Veme.

Wenn man geneigt ist, die Auslegung des Begriffs „Kaiserrecht“ durch Ruth Schmidt-Wiegand in ihrem Aufsatz „Kaiserrecht“ bei Heinrich Wittenwiler und Oswald von Wolkenstein“ an dieser Stelle für unser Thema zu bemühen¹², könnte man die westfälische Veme wegen der Inbezugnahme Karls des Großen sogar ab ovo als eine atypische Form von Kaiserrecht auffassen. Dazu müsste es allerdings ausreichen, das Autorenbild Kaiser Karls des Großen am Beginn des berühmten Soester Vemebuchs als konstitutives Rechtsmerkmal für das anschließend aufgezeichnete Rechtssystem der Veme als bestimmend für die Qualifizierung als Kaiserrecht anzusehen. Eine derartige Interpretation würde der Kernaussage der Untersuchung Schmidt-Wiegands aber diametral entgegenstehen, die Begriffsbildung von „Kaiserrecht“ habe nicht am Anfang, sondern am Ende des Prozesses gestanden, der als „Vehikel“ zur Verbreitung von schriftlichem Recht durch gelehrte Juristen zu der Rezeption des römischen Rechts führte. Die Veme von ihrem Ursprung an als „Kaiserrecht“ im Sinne späterer Theorien zu begreifen, geht also nicht an.

Legenden darf man nicht einfach negieren, selbst wenn sie aus heutiger Sicht der Dinge in das Reich der Phantasie gehören. Ich meine, mit dem Aufriss der Gründungsgeschichte dargetan zu haben, dass und in welcher prägendem Maße der Karls-, Leo-, Gottesbezug Auswirkung auf die Geisteshaltung der Vemerechtsprechenden hat-



Abbildung 1

te. Für sie war die Legende mehr als eine Erzählung. Auch mehr als ein Glaubenssatz. Für sie war er imperatives, verpflichtendes Recht. Recht im Radbruchschen Sinne als Kulturbegriff¹³.

Abbildung 1:

Hier sehen Sie Karl den Großen als Kaiser und Heiligen mit Purpurmantel über der Rüstung, Bügelkrone, Reichsapfel und Schwert. Das Bild ist eine kolorierte Federzeichnung und stammt aus dem Vemebuch im Soester Stadtarchiv. Entstehungszeit ist die 2. Hälfte des 15. Jhs.¹⁴ - So beeindruckend, ja, ästhetisch schön das Kaiserbild ist, wahrheitsgetreu ist es nicht. Das hat Karl von Amira 1927 so beschrieben¹⁵:

„Unhistorisch wie die ganze Legende von der Einsetzung der Femgerichte ist nun auch das Bildnis ihres vermeintlichen Stifters. Die Tradition vom Aussehen des Kaisers war erloschen und für das Kostüm geschichtlicher Personen fehlte dem Mittelalter jeder Sinn. So steht denn Karl da, spreizbeinig in überspitzten Schnabelschuhen und in einer Plattenrüstung des

15. Jahrhunderts, angetan mit einem blauegefütterten Purpurmantel, eine zweibügelige Krone auf dem Haupt, den goldenen Reichsapfel mit hochüberragendem Kreuz in der linken Hand. Das fein in Sepia¹⁶ gezeichnete Haupt des „sanctus karolus“ umgibt, wie billig, der Nimbus des Heiligen. Charakteristisch sind die fliegenden Locken, die zur Haartracht des 15. Jahrhunderts gehören. Das einzige Wahrzeichen, das ihn in Beziehung zu den Freigerichten setzt, ist das mächtige, entblößte Schwert in seiner rechten Hand.“

Den Heiligenschein als „billig“ zu bezeichnen, ist durchaus korrekt; denn die Heiligsprechung Karls fand erst 1165 statt, d. h. 351 Jahre nach seinem Tod. Friedrich I. Barbarossa sorgte dafür¹⁷. Aber mit Heiligenschein ist der Herrscher doch noch viel „attraktiver“, mag der Künstler gedacht haben, dem es auf den majestätischen Ursprung der Veme ankam und der in Karl dem Großen ein charismatisches Vorbild für den vom Hl. Geist mit päpstlichem Zuspruch motivierten Schöpfer des Gerichtszweigs sah¹⁸.

⁸ *Aller deß Heiligen Römischen Reichs gehaltener Reichstäg Ordnung (...) wie die vom Jahr 1356. biß auff das 1613. auffgerichtet (...) worden, Mainz 1621, S. 17 f.*

⁹ *Vgl. demnächst: Fricke, Eberhard, Die Freigrafenschaft im Süderland. Regesten. 800-1818 (wie Anm. 5), Anmerkung zu Regest: Um 800 n. Chr. Geb.*

¹⁰ *Auch in diesem Zusammenhang Hinweis auf das demnächst erscheinende Regestenwerk: Die Freigrafenschaft im Süderland. Regesten. 800-1818 (wie Anm. 5), Regesten: 1439, Jan. 16. und 1464, Aug. 9. (oder 10.).*

¹¹ *Lamberg, Peter (wie Anm. 1), S. 242.*

¹² *In: Jahrbuch der Oswald von Wolkenstein Gesellschaft 9 (1996/97), S. 45*

¹³ *Radbruch, Gustav, Rechtsphilosophie, 4. Aufl., hgg. von Erik Wolf, Stuttgart 1950, S. 131 ff, 174..*

¹⁴ *Stadtarchiv Soest, Abt. A, Nr. 3169.*

¹⁵ *Amira, Karl von, Das Femgerichtsbild des Soester Stadtarchivs, Leipzig 1927, S. 12.*

¹⁶ *Sepia = grau bis schwarzbraun.*

¹⁷ *S. u.a. Karl der Große. Werk und Wirkung, Aachen 1965 (= Katalog zur gleichnamigen Ausstellung unter den Auspizien des Europarats vom 29. Juni bis 19. Sept. 1965 in Aachen), S. 10.*

¹⁸ *Zum Begriff: Schild, Wolfgang (wie Anm. 4), S. 85.*



Abbildung 2

Abbildung 2:

Es folgt ein weiteres Bild mit Karl dem Großen als Kaiser und Heiliger. Auch ohne spezielle kunsthistorische Unterweisung oder Erfahrung wird jeder/jede von Ihnen mit mir vergleichend ohne weiteres bemerken, dass dieses Bildnis des Herrschers eine grobe Kopie der Vorlage in dem Vemebuch des Soester Stadtarchivs ist. Denn es entspricht ihr voll, ist nur von naiverer Art und entbehrt des Schriftzugs „sanctus karolus“. Ich fand das im DIN A 4 Format gemalte Bild zufällig in einem für die Veme bedeutsamen Aktenstück vom Beginn des 19. Jhs. im Staatsarchiv Münster¹⁹. Für den Quellenforscher ist solch ein Zufallsfund geradezu ein Glücksfall...

... und das erst recht, wenn an gleicher Stelle eine weitere Zeichnung auftaucht - s. **Abbildung 3** -, die Karl zwar in völlig anderer Pose zeigt, immerhin aber das blanke Schwert als Symbol der peinlichen Gerichtsbarkeit (oder Blutgerichtsbarkeit) der Veme zur Darstellung bringt.

II. Der organisatorische Überbau der faktischen westfälischen Vemerechtsprechung - oder: Die vemetypische Rangordnung der Organe des Reichsgerichts.

1. Ein Überblick

Die für das Vemewesen typische Hierarchie ist nach einem recht einfachen Muster zu erfassen. Sie lässt sich zeichnerisch bequem in einem leicht verständlichen Schaubild unter dem alles beherrschenden Dach des „Heiligen Römischen Reichs“ darstellen (s. **Abbildung 4**).

An der Spitze stand der König/Kaiser, der deutsche König und/oder römische Kaiser mit seinem Hofrat und Hofgericht.

Der König (oder Kaiser) galt im späten Mittelalter als die Quelle des von Gott begleiteten Rechts. Er war der Gesetzgeber (legum conditor)²⁰. Als Teil der Hoch-(oder Blut-)gerichtsbarkeit ging auch die Veme von ihm aus. Noch als im 14. Jh. die Friedensgerichtsbarkeit unter die Kontrolle der Landesherrschaften geriet, wahrte der König/Kaiser in Westfalen durch die unmittelbare Bannleihe zugunsten der Freigrafen seinen Einfluss auf die Veme. Der 1371 in Bautzen in der Oberlausitz verkündete Westfälische Landfrieden war die gesetzgeberische Verankerung des Königtums im Gerichtswesen der westfälischen Territorien. Hier, im Land der Roten Erde, wehte nicht nur königlicher/kaiserlicher Wind, wenn der Herrscher bei der Ausübung seiner „imperatura“ durch das Land zog und in den Reichsstädten oder Reichsstiften - ich nenne Dortmund und Herford - Hof hielt. Hier behielt das Königtum auf dem Gebiet der Gerichtsbarkeit seine Bedeutung, als die Landesherrschaften, die geistlichen wie die weltlichen, erstarkten - nehmen wir als anschauliches Beispiel nur die mächtigsten der weltlichen Dynastien, die Grafen von der Mark, die späteren Grafen und Herzöge von Kleve- und ihre Territorien konsolidierten. Ich zeige Ihnen die glanzvollen Gestalten, die in ihrer Personalpolitik und mit Weisungen, Abforderungen, Einladungen an Frei-

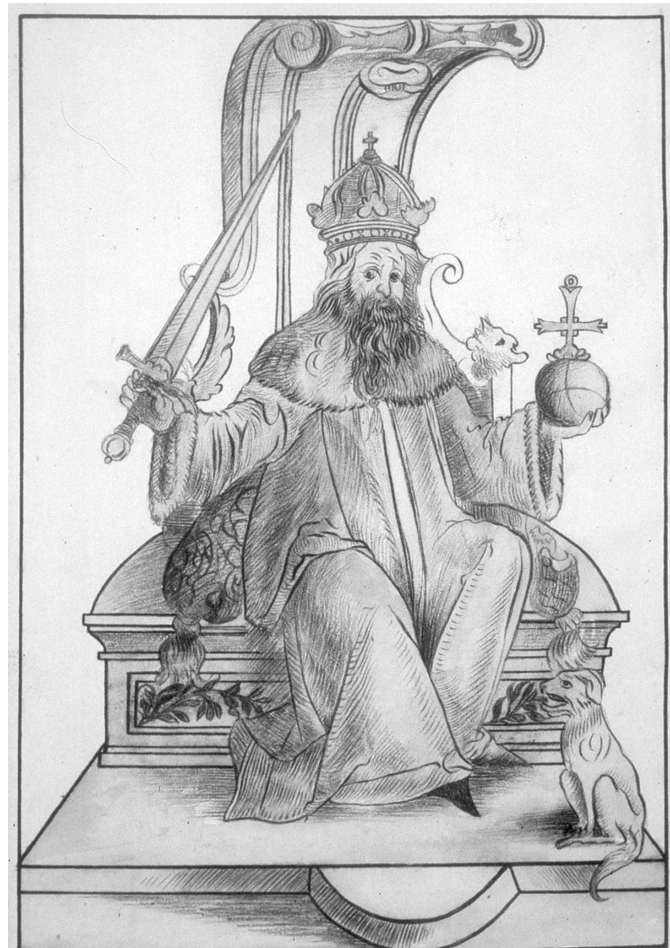


Abbildung 3

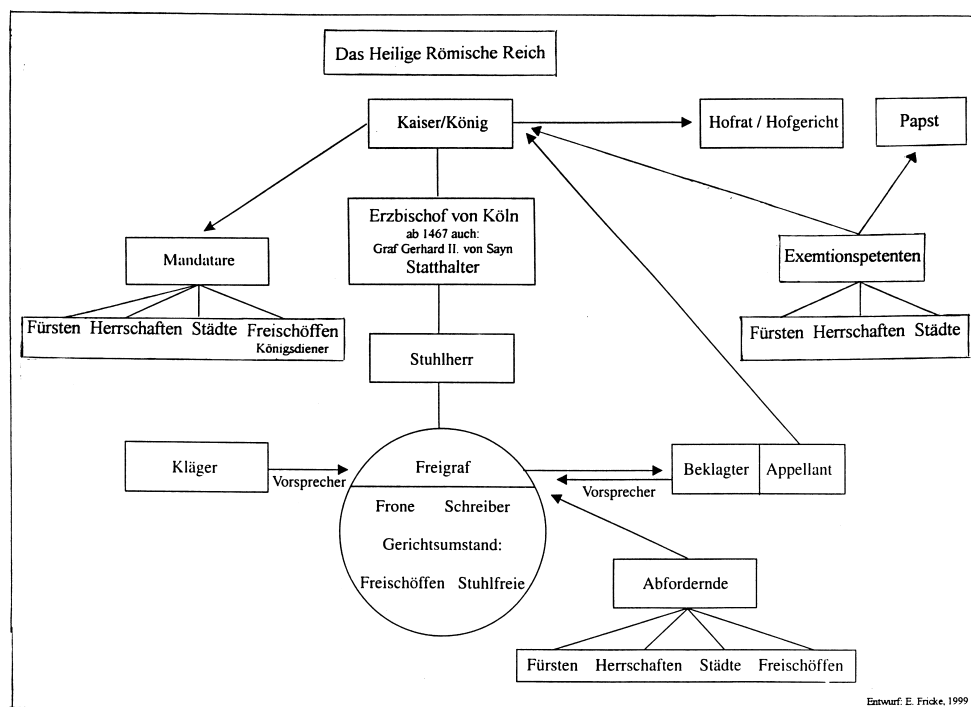


Abbildung 4

graf und anderen Regierungsakten unter anderem auch die süderländische und Lüdenscheider Frei- und Vemegerichtsbarkeit von höchster Warte steuerten, in ihrer ganzen Herrlichkeit und Erhabenheit im Bild. Indes vorher noch wenige Ausführungen zur weiteren Erklärung des Diagramms. Päpste beteiligten sich an der Veme kraft ihrer zweitweiligen politischen Involvierung in die innere Reichspolitik des Kaisers. Die Erzbischöfe von Köln erwarben ihre Vorzugs-

stellung als Statthalter der westfälischen Gerichte aufgrund ihrer herausragenden Stellung im Verfassungssystem des Reichsverbandes, Graf Gerhard II. von Sayn mit Rücksicht auf die besondere Sympathie, die Kaiser Friedrich III. für ihn empfand. Mit den Stuhlherren und Freigrafen auf der nächsten Schicht unterhalb der bereits Genannten, den Freischöffen und Stuhlfreien, dem Fronen und Schreiber ist die innere Struktur des Frei- und Vemegerichts beschrieben.

2. Könige - Kaiser - Päpste

Ich komme zu der angekündigten Galerie der Majestäten, deutscher Könige und römischer Kaiser, die das Vemewesen gestalteten und leidenschaftlich oder auch mit gebremstem Charme förderten, sowie auch zu den Inhabern des Heiligen Stuhls mit Vemebezug.

Abbildung 5:

Ludwig der Bayer regierte bis 1347. Seine Grabtumba befindet sich im Münchener Liebfrauentempel. Davon zeigt das Bild einen Ausschnitt²¹. Ludwigs Regierungszeit war vom Streit mit den Päpsten in Avignon überschattet. 1327, als sich das weltliche Oberhaupt der Christenheit in Mitteleuropa zur Kaiserkrönung nach Rom begab, sprach der Papst über Ludwig - er nannte ihn verächtlich den Bayern - einen Bannfluch aus. Die Krönung in Rom und den Kaisertitel erklärte er für nichtig. Wenig später verkündete Ludwig in vollem kaiserlichen Ornat die Absetzung des Papstes in Avignon. Der spöttisch gemeinte Beiname blieb

an Ludwig hängen und gilt bis heute als Ehrentitel fort.

Wir brauchen den Bayern für unser Thema, weil von ihm die berühmte Kaiserurkunde vom 3. März 1332 stammt. Mit ihr verließ Ludwig der Bayer dem Bischof von Minden die Befugnis, „under konigsbanne nach veme rechte Gericht zu halten, wie es in dem lande tzo Westfalen recht ist“²². Diese Urkunde ist das Rechtsdenkmal für die Allgemeinverbindlichkeit der Veme in Westfalen schlechthin. Das Staatsarchiv Münster verwahrt sie in seiner Schatzkammer auf und macht sie im Original nur selten zugänglich. Knapp 40 Jahre nach der Privilegierung des Mindener Bischofs durch Ludwig den Bayern verkündete 1371 Kaiser Karl IV. aus dem Hause Luxemburg den bereits erwähnten Landfrieden für ganz Westfalen. Diese im Sinne gesicherter



Abbildung 5

Rechtsauslegung als „Kaiserrecht“ zu qualifizierende Satzung²³ enthielt die Bestimmung (ich zitiere in Hochdeutsch): „Wer wider den Frieden han-

¹⁹ Dort: Mscr. VII, Nr. 261.

²⁰ Krieger, Karl-Friedrich, *Reich und Reichsreform im Spätmittelalter. Enzyklopädie deutscher Geschichte*, hg. von Lothar Gall, 14, München 1962, S. 22 f. und 27. Vgl. auch Lambert, Peter (wie Anm. 1).

²¹ Aus: Reiser, Rudolf, *Die Wittelsbacher. 1180-1918. Ihre Geschichte in Bildern*, München 1979, S. 17.

²² Staatsarchiv Münster, KU 120. S. auch Fricke, Eberhard (wie Anm. 3), S. 30.

²³ Vgl. die *Kaiserrechts-Lehre von Hermann Krause u.a., auf die Schmidt-Wiegand, Ruth (wie Anm. 12), S.45, hingewiesen hat.*

...delt, der soll in des Reichs und Landes Acht und Veme gesetzt und mitsamt seinen Helfern dem Strang verfallen sein.“ Im Folgejahr bestätigten die führenden westfälischen Territorialherren mit ihren Städten den kaiserlichen Frieden in einer repräsentativen Urkunde²⁴. 5 herrliche Fürstensiegel und 28 prachtvolle Städtiesel hängen noch heute an dem wertvollen Pergament, darunter das Siegel der Stadt Lüdenscheid mit dem Hl. Medardus über dem zweigeschachten Balken und den Zinnen der Stadtmauer mit Tor.

Abbildung 6 zeigt den Kaiser mit Krone und Reichsapfel (ohne Kreuz!). Die den Bildrahmen überlappenden Wappen zu beiden Seiten des Throns sind die Wappen des Reichs und Böhmens. Es handelt sich um ein Idealbildnis Kaiser Karls IV. im Salbuch der Frauenkirche zu



Abbildung 6

Nürnberg²⁵. König Wenzel aus dem Hause Luxemburg (1378 bis 1400) lasse ich bei der Vorführung meiner Porträtgalerie aus. Der vermehrten Bedeutung wegen wechsele ich sogleich zu dem „Zehnjahreskönig“ Ruprecht von der Pfalz (1400 bis 1410). Er setzte für die Geschichte der westfälischen Freiheit und Vemegerichtsbarkeit einen Markstein, indem er vier Freigrafen, darunter den süderländischen Freigrafen Klaus von Wilkenbrecht aus Valbert, zwanzig Fragen zur Organisation und zum Verfahren der westfälischen Gerichte vorlegen ließ. Das waren die im Schrifttum regelmäßig als „Ruprechtsche Fragen“ apostrophierten Erkundigungen, „deren Beantwortung“ - so ein Zitat - „die erste allgemeine Schriftquelle zur Veme und ihrem Prozessrecht überhaupt darstellte.“²⁶ Am 30. Mai 1408 lieferten die vier Gewährträger im Hause zum Rebstock in Heidelberg ihre Antworten ab. **Abbildung 7** zeigt König Ruprecht von der Pfalz im Krönungssornat mit seiner Gemahlin Elisabeth, Tochter des Burggra-

fen Friedrich V. von Nürnberg (das ist -vom Betrachter aus gesehen- das Paar links), daneben Kurfürst Ludwig III. von der Pfalz mit seinen Gemahlinnen Bianka, Tochter des Königs Heinrich IV. von England, und Mathilde von Savoyen²⁷. Auch Kurfürst Ludwig III., der Bärtige, schätzte die westfälische Veme. Er war selbst Freischöffe.

Mit dem nächsten Herrscher des *sacrum imperium*, des „heiligen Reichs“, im späten Mittelalter erreichen wir nach Karl dem Großen, dem aus heutiger Sicht legendären Gipfel, mit König/Kaiser Sigismund aus dem Hause Luxemburg den wirklichen Zenit der Königsbanngerichtsbarkeit in Westfalen. In der Zeit von 1410 bis 1437 bestimmte Sigismund die Politik im Hl. Reich. Westfalen machte er zum Vorort seiner der Bewahrung des inneren Friedens dienenden königlichen und kaiserlichen Gerichtsbarkeit.

Auf **Abbildung 8** sehen wir Kaiser Sigismund im herrschaftlichen Ornat und mit den Rechtskleinodien. Albrecht Dürer malte das Prunkbild in Öl auf Lindenholz. Es war eine Auftragsarbeit. Sie entstand mit dem Porträt Kaiser Karls des Großen als Paar von Herrschaftsbildern für die Nürnberger Heiltumskammer²⁸.

„Dis bildt ist kaiser Sigmunds gestalt
Der diser stat so manniſch falt
Mit sundern gnaden was
genaiſt.
Vil ha(i)tums das man jarlich
zaigt,
Das bracht er her gar offenbar
Der klain zal vier un(d)
zwaitzig Jar
MCCCC“

„Dies Bild zeigt Kaiser Sigismunds Gestalt, der dieser Stadt so manniſchfalt mit besonderer Gnade war geneigt. Viele Heil(ig)tümer, die man jährlich zeigt, brachte er her gar offenbar. Die kleine Zahl (nennt) vierundzwanzig Jahr“ (zu) 1400

So lautet die Umschrift des großartigen Kaiserbilds.

Von König (seit 1433: Kaiser) Sigismund existieren viele Abbildungen. Nach Rang und Kraft der Malkunst in krassem Gegensatz zu dem großartigen Dürer-Werk steht die Miniatur aus dem Wiener Codex 3062 in der Österreichischen Nationalbibliothek. In zarten Farbdeutungen ist der Herrscher hoch zu Ross dargestellt, wie er ne-



Ruprecht König des Römischen reich
in Würden hoch war hart sein gleich
Der Rürnberg ein Bürgfreium
War len vermaltē Königin.

Ludwig der Bärtig genant Gottesfreint
Hat in die Pfalz vil nüt gezeint
Er vermehlt ein Engliſch Königin Und von Sophoy er Princessin.

Abbildung 7

ben den Reichskleinodien und der Krone zusätzlich das Sonnenbanner trägt. Das geschah zum Zeichen seiner Machtfülle, die in ihrer Hoheit nur dem Glanz und Leuchten der Sonne

gleichkam. Ja, geradezu als Personifizierung des Himmelslichts für die ihm anvertrauten Menschen auf dem Planet Erde wird Sigismund wiedergegeben. So ähnlich wird das vor-

zügliche Kunstwerk aus befehlendem Munde interpretiert²⁹. (Aus technischen Gründen musste die Abbildung in dieser Niederschrift entfallen.)

Demgegenüber steht wieder das farbenprächtige Porträt -s. **Abbildung 9**-, das Antonio di Puccio, gen. Pisanello, 1433 noch zu Lebzeiten des Herrschers malte, das sog. Wiener Bildnis³⁰. Lassen sich aus dem würdevollen Antlitz die Eigenschaften und Eigenheiten herauslesen, mit denen Jörg K. Hoensch den Kaiser charakterisiert?:

„Hoher Intelligenz, fundierter Bildung und Frömmigkeit stehen Frivolität und eine pralle Lust am Essen und Trinken ebenso gegenüber wie herrschaftliches Selbstbewusstsein, eigenständiges, fast modern anmutendes Lebensgefühl, Pragmatismus und Schlitzohrigkeit oder Sturheit und politische Ohnmacht.“³¹

Politische Ohnmacht? Das ist ein hartes Urteil. Für das Verhältnis des Reichsoberhauptes zur westfälischen Veme trifft das gewiss nicht zu. Im Gegenteil: Mit seiner leidenschaftlichen Förderung des Gerichtszweigs trat er engagiert rechts- und sozialpolitisch aus dem Schatten seines Bruders Wenzel heraus. Er fand in den westfälischen Königsbanngerichten sogar die Chance, Namen und Bedeutung des Königtums und damit den Reichsgedanken in allen deutschen Landen mit oder ohne Billigung der aufstrebenden Landesherrschaften zu verbreiten, d.h. der Königsherrschaft und dem Kaisertum innenpolitisch auf dem Gebiet der Gerichtsbarkeit den Stellenwert zurückzugeben, den die Zentralgewalt im Hl. Reich bis zu seinem Vater König/Kaiser



Abbildung 8

²⁴ S. Fricke, Eberhard (wie Anm. 3), S. 37, 39 (dort: Abb. 22).

²⁵ Staatsarchiv Nürnberg, Rst. N., Salbücher 5.

²⁶ Diestelkamp, Bernhard, Das Königliche Hofgericht unter Karl IV.: Wenzel und Ruprecht und die Veme, in: Festschrift für Claus Dieter Schott zum 65. Geburtstag, hg. von Marcel Senn und Claudio Soliva, Bern u.a. 2001, S. 10.

²⁷ Österreichische Nationalbibliothek Wien, ND 506.439.

²⁸ Die Gemälde befinden sich im Germanischen Nationalmuseum zu Nürnberg.

²⁹ Hoensch, Jörg K., Kaiser Sigismund. Herrscher an der Schwelle zur Neuzeit. 1368-1437, München 1996, S. 509. S. auch: Baum, Wilhelm, Kaiser Sigismund, Graz-Wien-Köln 1993, nach S. 208.

³⁰ Kunsthistorisches Museum Wien, Nr. GG 2630.

³¹ Hoensch, Jörg K. (wie Anm 29), S. 9.

Jörg K. Hoensch
KAISER SIGISMUND
 Herrscher an der
 Schwelle zur Neuzeit
 1368-1437

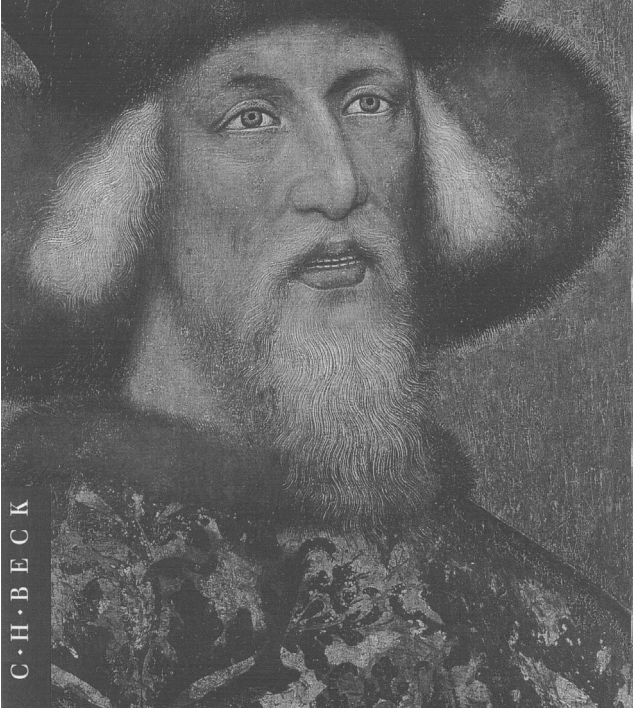


Abbildung 9

Karl IV. innegehabt hatte. Ich zitiere noch einmal Jörg K. Hoensch aus seinem Buch „Kaiser Sigismund. Herrscher an der Schwelle zur Neuzeit. 1368-1437“³²:

„Eine wesentliche Neuerung beinhalteten die Bemühungen des Monarchen, durch seine Rechtswahrungspflicht über die Feme die königliche Gerichtsbarkeit insgesamt zu stärken. Sigismund und mehrere seiner engsten Mitarbeiter waren Freischöffen, die mit eigens bei Hofe anwesenden Freigrafen Urteile fällten, die anschließend das Hofgericht zu bestätigen hatte. Mit seinen Bestrebungen, anhängige Hofgerichtsverfahren an den Dortmunder Freistuhl zu überweisen, verfolgte Sigismund das Ziel, auch die durch „privilegia de non evocando“ geschützten Reichsfürsten vor Gericht zu stellen (...). Da Sigismund die Auffassung teilte, daß die Feme in allen Fällen der Rechtsverweigerung die zuständige Instanz sei, konnte sie dank der nachhaltigen Förderung des Königs in seiner Regierungszeit über Westfalen in das gesamte Reichsgebiet ausgreifen und eine Blütezeit erleben.“
 Aus dem Zitat folgt ein weiteres ungemein wichtiges Motiv Sigismunds im Rahmen seines großartig angelegten Konzepts,

im Reichsinneren via Veme das Königtum zu stärken. Sigismund wollte die nach mehr Einfluss strebenden Fürsten bremsen. In der Tat: Indem Vemeurteile auf der Grundlage königlicher/kaiserlicher Legitimation Reichsfürsten belangten, sprengte das Vemegericht die real existierende Reichsverfassung in einem wichtigen Punkt: „Über sie“ - die Fürsten - „wurde ein oberstes Reichsgericht gestellt, das die Friedbruchsachen ihrer persönlichen Kompetenz entzog und sie selbst in diesen Sachen zu Reichsuntertanen machte.“³³ Dies weitere Zitat ist ein spektakuläres und mutig formuliertes Ergebnis der modernen Vemeforschung, an dem auf höchster wissenschaftlicher Ebene weitergearbeitet wird³⁴.

Für die Lüdenscheider Ortsgeschichte und für die süderländische Geschichte erwähne ich in dem Zusammenhang zwei auch reichsrechtlich herausragende Ereignisse:
 (1) Der bedeutendste Vemprozess zwischen Reichsfürsten und mit Beteiligung des Königs/Kaisers war derjenige im Zuge des sog. bayerischen Vemkriegs. Die Herzöge Heinrich IV., der Reiche, von Bayern-Landshut und Ludwig VII., der Gebartete, von Bayern-Ingolstadt lagen seit der Zeit des

Konstanzer Konzils (1414 bis 1418) im Streit miteinander. Die Herzöge von Bayern-München, Ernst und Wilhelm III., wurden da hinein gezogen. 1429 erreichte der Streit unsere Region. Der Freistuhl zu (Hohen-)Limburg verhängte über Herzog Heinrich die Acht. „Ich habe den vorgenannten Heinrich, der sich schreibt Herzog in Bayern und Pfalzgraf bei Rhein, nach Weisung des Gerichts und von Rechts wegen rechtlos, echtlos, friedlos, ehrlos und sicher(heits)los gestellt, mit der Folge, (...) dass man mit ihm tun und verfahren mag, wie mit jedem anderen vervehten Mann (...) etc.“, so urteilte der Freigraf Albert Swinde³⁵. Im Jahr darauf löste das mit hohen Würdenträgern besetzte Freigericht Halver Herzog Heinrich, den Reichen, von dem Vemebann. In dem Urteil des Freigrafen Heinrich von Valbrecht wurde die Limburger Vorentscheidung als „ungerecht“ bezeichnet. Vier Jahre später, 1434, wurde der „keyserliche konningliche vryenstole to Ludenschede“ mit der bayerischen Sache befasst. Da Kaiser Sigismund zwischenzeitlich den Streit zwischen den süddeutschen Reichsfürsten in einem Gütetermin beigelegt hatte, konnte auch Heinrich von Valbrecht mit dem süderländischen Gericht einen Schlussstrich unter den Vemprozess ziehen. Damit ging das bedeutendste süderländische Vemverfahren zu Ende, ein Prozess, der in Verbindung mit den anderen Gerichtsstationen im ganzen Reich für Aufsehen gesorgt hatte.

(2) Schon das ist viel Bemerkenswertes und -man möchte meinen- Sensationelles für die ansonsten im Vergleich zu anderen geschichtsträchtigeren Zentren doch weniger auffallende kleinbürgerlich-bäuerliche süderländische Heimatgeschichte. Auf manchen Freund der Orthshistorie mag vielleicht mehr sogar noch der im weitesten Sinne persönliche Kontakt oder mindestens die Nähe eines Lüdenscheider Vemerichters zu der unerreichbaren, von einer geheimnisvollen Gloriöle umgebenen Majestät an der Spitze des Hl. Reichs, zu dem in den Vorstellungslagen der Menschen normalerweise weit entrückten Imperator auf dem Herrscherthron des sacrum imperium Romanum als Sensation für die Geschichte der seinerzeitigen Akkerbürgerstadt im entlegenen Sauerland gelten. Doch es stimmt: Johann von Gaverbeck weilte im Frühjahr 1428 in Ungarn im Heerlager vor der Taubenburg (serbokroatisch: Golubac)³⁶. König Sigismund betrieb mit einem 25.000 Mann-Heer



Abbildung 10

die Belagerung der Festung, musste seine Eroberungspläne aber unter dem Druck einer noch stärkeren Streitmacht der Türken aufgeben und wenig später vor Sultan Murad II. zurückweichen³⁷. Vor der militärischen Niederlage gegen die Osmanen erledigte er eine Menge Rechtsangelegenheiten, darunter die Versöhnung von zwei Adeligen, die sich in einem Vemverfahren verfangen hatten, das an den Freistühlen zu Lüdenscheid und Bodelschwing b. Dortmund abließ. Haupt II. von Pappenheim zu Pappenheim (im Altmühltal), Erbmarschall des Hl. Römischen Reichs, Berater, Gefährte und Begleiter des Königs auch während dessen Verteidigung des Reichs gegen die Türken, und der Ritter Konrad von Freiberg, Burgherr zu Waal b. Kaufbeuren und Landsberg, stritten um den Widerruf und die Sühne ehrverletzender Äußerungen durch den Ritter. Vom 27. April 1428 datiert die Eintragung in den Reichs-Registraturbüchern, die den Vergleich vor dem König belegt³⁸. Im serbischen Biwak, tausend und mehr Meilen von der westfälischen Heimat entfernt, waren neben Reichsfürsten und anderen Ratgebern des Königs auch mehrere Freigrafen und Freischöffen zugegen. Unter ihnen Johann von Gaverbeck, zu der Zeit süder-

ländischer Freigraf an dem Freistuhl zu Lüdenscheid. Was hatte der Freigraf wohl nach der Rückkehr in Lüdenscheid von der Begegnung mit König Sigismund und seinem „Kriegskabinet“ zu erzählen?! Jeder von uns darf seiner Fantasie freien Lauf lassen. -
 Durch intensives Betrachten des an die Wand geworfenen Bildes - s. hier in dieser Abhandlung: **Abbildung 9** - bemerken Sie, dass die Bildvorlage von einem Buchumschlag stammt. Das Buch von Jörg K. Hoensch ist in meinen Augen die beste Biografie, die über König/Kaiser Sigismund von Luxemburg geschrieben worden ist. Wer Interesse daran hat, mehr über Sigismund zu erfahren, sollte sich dieses Werks bedienen. Es ist 1996 im Beck-Verlag München erschienen.

Nicht ganz so lobend würde ich die Biografie des zweiten Königs/Kaisers beurteilen, der im Vemewesen nach Sigismund die bedeutendste Rolle spielte, das Buch Wolfgang Zanettis über König/Kaiser Friedrich III. aus dem Hause Habsburg. „Der Friedenskaiser“, lautet der Titel, und es ist 1985 im Verlag Busse+Seewald in Herford erschienen. Auf dem Buchumschlag - s. hier: **Abbildung 10** - sehen wir den Herrscher auf einem Gemälde von Hans Burgkmair

³² Hoensch, Jörg K. (wie Anm. 29), S. 519.

³³ Hanisch, Wilhelm, Staat und Recht, in: Kaiser Karl IV.. Staatsmann und Mäzen, hgg. von Ferdinand Seibt, München 1978, S. 38.

³⁴ Hinweis auf: Battenberg, J. Friedrich, in: Dortmund Beiträge 83/84 (1992/93), S. 414 (415 f.); ders. in: Der Märker, Jg. 39 (1990), S. 73 f. und Jg. 45 (1996), S. 211.

³⁵ Zu dem berühmten bayerischen Vemprozess vgl. u.a. Fricke, Eberhard (wie Anm. 2), S. 165 ff.; ders. (wie Anm. 3), u.a. S. 216 ff.

³⁶ S. Hoensch, Jörg K. (wie Anm. 29), S. 635.

³⁷ Hoensch, Jörg K. (wie Anm. 29), S. 343 ff.

³⁸ Wegen eines Regests mit genauer Quellenbezeichnung und der Angabe von Erwähnungen in den verschiedensten Druckerzeugnissen s. demnächst Fricke, Eberhard, Die Freigrafenschaft im Süderland. Regesten. 800-1818 (wie Anm. 5) unter dem Datum: 1428, April 27.



Abbildung 11

d. Ä. nach einem verloren gegangenen Original von 1446 im Kunsthistorischen Museum zu Wien. Das Halbfigurenbildnis zeigt das offizielle Staatsporträt mit Krone, Zepter und Schwert. Friedrich III. trägt die Krone in Mitraform und die Insignien des aragonischen Kannenordens, eine Kette aus gehenkelteten Vasen mit einem vorn herabhängenden Greif.

Weshalb Friedrich III. „Friedenskaiser“ genannt wird, liegt auf der Hand. Er war der einzige Kaiser, der keine größeren Kriege geführt hat. Seine Lebensleistung wird darin gesehen, dass er durch kluge Politik und durch Einfädelung der Hochzeit seines Sohnes Maximilian mit Maria von Burgund, der Tochter Karls des Kühnen, die Vormachtstellung des Hauses Habsburg in Europa begründet hat. Des Reichs „Erzschlafmütze“ wurde er indes lange Zeit zu Unrecht genannt. Immerhin wurde er 1452 als letzter deutscher König in Rom zum Kaiser gekrönt, und im Kampf gegen die Türken war er nicht minder aufmerksam und wach wie Sigismund.

Das gilt auch für sein Verhältnis zur Veme, wenschon er „mit

seiner zähen nüchternen Sinnesart zur Veme einen ganz anderen Standpunkt einnahm als einst der romantische Sigismund“ (Zitat von Theodor Lindner³⁹). Friedrich III. ging zur Veme auf Distanz. Er hielt ihre Idee zwar aufrecht, legte ihr aber dadurch Fesseln an, dass er in dem Reichsabschied vom 14. April 1442 das Recht der Abforderung verankern ließ⁴⁰. D.h.: Wenn künftig ein Herr einen Beklagten für die eigene Gerichtsbarkeit reklamierete, sollte das westfälische Gericht den Kläger mit seinem Begehren an die Gerichtsbarkeit des Abfordernden verweisen und den Vemeprozess ohne Sachentscheidung beenden. Materiell bedeutete das eine Einschränkung des bisher geltenden Grundsatzes der uneingeschränkten sachlichen Zuständigkeit des Vemegerichts bei Rechtsverweigerungen. Unter Berufung auf die Frankfurter Reformation von 1442 lebte eine blühende Abforderungspraxis auf, die das Vemewesen künftig beherrschte.

Im Süderland oder bei den Herzögen von Kleve und Grafen von der Mark als Stuhlherren der Freigrafschaft im Süderland gingen laufend Abforde-

rungsbriefe ein. Wenn ich die Briefe, die die süderländischen Freigrafen auf dem alten Grundsatz beharrend geschäftsmäßig erledigten, einmal durchzählen würde, käme ich bestimmt auf 50 Stück oder mehr. Darunter befanden sich einige von Kaiser Friedrich III. und der Reichskanzlei selbst.

Menschliche und geistige Nähe kennzeichnete das Verhältnis der beiden zuletzt in mehreren Abbildungen vorgestellten „Vemekönige und -kaiser“ zu ihren Päpsten. Von König Sigismund und Papst Martin V. könnte ich Ihnen ein schönes Bild aus der Richental-Chronik über das Konstanzer Konzil zeigen, den Umritt des von Sigismund inaugurierten Papstes, 1417, durch die Stadt am Bodensee, mit Sigismund, wie er das Pferd des soeben gewählten Heiligen Vaters am Zaum führte⁴¹. Martin V. nahm mit mehreren Bullen Einfluss auf die westfälische Gerichtsbarkeit.

In ähnlicher Weise, wenn nicht sogar noch intensiver und mit mehr Nachdruck: Papst Pius II.. Bei ihm war die Nähe zu dem römischen Kaiser noch ausgeprägter. Vor der Wahl zum Papst war er Sekretär Friedrichs III. gewesen. Aeneas Silvio Picco-

lomini hatte bei der Erledigung der Staatsgeschäfte mitgewirkt. König und Sekretär mochten sich. So kam Piccolomini auf den Heiligen Stuhl. Von Pius II. ist eine köstliche Einflussnahme auf die süderländischen Veme überliefert. Im März 1461 ging dem Rat der freien Reichsstadt Frankfurt a. Main ein päpstliches Breve zu, mit dem der Hl. Vater ausführte - ich zitiere -: Intelleximus, d.h.: „Wir haben erfahren,...“, coram dilecto filio Johann Hackenberg iudice regiae sedis novae civitatis..., d. h., „was vor dem lieben Sohn Johann Hackenberg, Richter des Königsstuhls zu Neustadt,“ verhandelt worden ist. Die Frankfurter mussten sich die päpstliche Ermahnung gefallen lassen, der aus königlicher Autorität abgeleiteten richterlichen Anordnung des süderländischen Vemeichters unbedingt Folge zu leisten⁴². Eine derartige Unterstützung von allerhöchster Warte aus Rom dürfte dem süderländischen Richter einen Motivations Schub für seine Amtsgeschäfte gegeben haben, wie man ihn sich nicht besser vorstellen kann. Für unsere Geschichtsdarstellung ist sie ein unikales Juwel. Im Unterschied dazu bemerkenswert ist aber auch, wie päpstliches Verhalten später einträchtigend in die süderländische Vemegeschichte hineinwirkte: 1496 berief sich ein Notar des Erzbistums Trier gegen „Johannes de Valbert, frigravius presente sedis in Ludensche im Suderland“, auf ein Exemptionsprivileg, mit dem Papst Pius II. - nicht Kaiser Friedrich III., sic! - 1459 die Bevölkerung des Erzbistums vom Zugriff sowohl des Kaiserlichen Hofgerichts Rottweil als auch von den westfälischen Gerichten freigestellt hatte⁴³.

Papst Pius II. kann ich Ihnen zwar nicht solo vorstellen. Stattdessen aber noch als Aeneas Silvio Piccolomini mit Kaiser Friedrich III. auf einem Bild. Sie sehen das wohl bekannteste Gemälde aus dem weltberühmten Zyklus von Pintoriccio (ca. 1454 - 1513) in der Piccolomini-Bibliothek im Dom von Siena in der Toscana: **Abbildung 11** ist ein Ausschnitt der Darstellung, wie der kommende Papst der Weltkirche in Siena der Begegnung Friedrichs III. mit Eleonora von Aragon beiwohnt. Eneas Silvio Piccolomini, hier noch im Ornat des Bischofs von Siena, vereint das junge Paar. Der Kaiser trägt die Krone und ein prächtiges Gewand aus Goldbrokat, Eleonora, die den Blick züchtig vor dem künftigen Gemahl senkt, ein rotes Kleid und einen goldbestickten Umhang⁴⁴.

3. Die Reichsstatthalterschaft im Vemewesen

Wir verlassen die Porträtgalerie der weltlichen und geistlichen Oberhäupter im Hl. Römischen Reich und wenden uns den Potentaten darunter zu. Auf der zweiten Ebene der Vemehierarchie stand vom Beginn des 15. Jhs. an der jeweilige Erzbischof von Köln als vom König/Kaiser verordneter Statthalter der westfälischen Freigerichte. Erzbischöfliche Staatskunst hatte es vermocht, ihn als „sacri imperii per Gemaniam archicancellarius“, d. h. als „Reichskanzler durch Deutschland“, in dieses hohe Amt zu heben, das ihm die Aufsicht über die westfälischen Frei- und Vemeegerichte auch außerhalb seines eigenen Herzogtums Westfalen verlieh. Am 1. März 1422 bekam Erzbischof Dietrich II. von Moers erstmals den vollen Rechtsstatus von König Sigismund. In der darüber ausgestellten Urkunde hieß es auszugsweise: „als wir vernomen haben, daz die vryengerichte und stule in westphalen nicht so gehalten und gerichtz werden, als das billich und van rechte syn solden (...)⁴⁵. Durchbrechen der Rechtsordnung in der Gerichtspraxis war somit das Motiv, um die Freigrafen einer periodischen Kontrolle zu unterziehen. Im Leben der 16 süderländischen Freistühle und ihrer Richter wirkte sich die Einsetzung der Erzbischöfe von Köln insbesondere dadurch aus, dass die Freigrafen in den Kapitelversammlungen, die der Erzbischof meistens an seinem Freistuhl zu Arnsberg durchführte, Rechenschaft über ihre Amtstätigkeit abzulegen hatten und Richtlinien dafür empfangen. In der Zeit nach Erzbischof Dietrich II. von Moers war eine große Anzahl Kölner Erzbischöfe Inhaber der freierichtlichen Statthalterschaft. Derje-



Abbildung 12

³⁹ Lindner, Theodor, *Die Veme*, 2. Aufl., Paderborn 1896, auch: *Die Feme. Unveränderter Nachdruck der 2. Aufl. von 1896, mit einer neuen Einleitung von Wilhelm Janssen*, Paderborn u.a. 1989.

⁴⁰ S. auch Fricke, Eberhard, *Die Freigrafschaft im Süderland. Regesten. 800-1818* (wie Anm. 5), Regest: 1442, Aug. 14..

⁴¹ S. insofern: Fricke, Eberhard (wie Anm. 3), S. 213 (= Abb. 181).

⁴² Zu diesem ganzen Vorgang vgl. Fricke, Eberhard,

Verfolgt - verachtet - vervemt (wie Anm. 5), S. 65.

⁴³ Fricke, Eberhard, *Die Freigrafschaft im Süderland. Regesten. 800-1818* (wie Anm. 5), Regest: 1496, März 13.

⁴⁴ Titelblatt von Cecchi, Alessandro, *Die Libreria Piccolomini, Firenze (Florenz) 1982*.

⁴⁵ Vgl. Fricke, Eberhard, *Die Freigrafschaft im Süderland. Regesten. 800-1818* (wie Anm. 5), Regest: 1422, März 1. mit Quellenangabe und Hinweisen auf weitere Erwähnungen.; ders. (wie Anm. 3), S. 95.

nige unter ihnen, der nach Dietrich von Moers mit der größten Leidenschaft das Amt versah, ist nicht auszumachen. Ich verzichte deshalb auf eine Abbildung und beschränke mich darauf, Ihnen den einzigen Wider-

von der Pfalz, einer der Nachfolger Erzbischofs Dietrich II. von Moers, auf. Graf Gerhard vermochte das kaiserliche Vertrauen jedoch zu rechtfertigen. Vemebeflissen wirkte er sogar vor Ort im Süderland. 1469 be-



Abbildung 13

part der Kölner vorzustellen: Graf Gerhard II. von Sayn-Ha-



Abbildung 14

chenburg-Homburg. 1467 hatte ihn Kaiser Friedrich III. zu seinem Statthalter gemacht. Dagegen begehrte der Kölner Erzbischof Ruprecht

rief er ein Freigrafenkapitel nach Neustadt ein. - Da das Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz vor wenigen Jahren eine gründliche Restaurierung der Tumba des Grafen und seiner Gemahlin Elisabeth von Sierck in der Abteikirche Marienstatt b. Hachenburg im Westerwald durchgeführt hat, kann ich Ihnen mit **Abbildung 12** die damals freigelegte Holzplastik des Herrscherpaars zeigen. Das Monument zählt zu den bemerkenswertesten Schöpfungen seiner Art im Rheinland in spätgotischer Zeit und lohnt einen Besuch. Das Kunstwerk entstand schon vor dem Ableben des gräflichen Paares.

4. Die Stuhl Herrschaft

Auf der dritten Stufe der Vemerangordnung stand der Stuhlherr als der vom König/Kaiser mit der Freigrafenschaft belehnte Inhaber des Gerichts. Das Amt war erblich. Von Ausnahmen abgesehen, befand es sich in der Hand des Landesherrn. Als „dominus sedis“ verfügte er über ein Bündel von Befugnissen. Zu den wichtigsten gehörte die Präsentation eines Bewerbers bei der Vakanz einer Freigrafenstelle und die Finanzhoheit über bestimmte Gefälle, die die Inhaber von Freistuhlgütern an das Rentamt abzuliefern hatten. Stuhlherr im Süderland war der jeweilige

Graf von der Mark, sei es in Verbindung mit seinem Grafen- und Herzogtitel zu Kleve oder später als Herzog von Jülich, Kleve und Berg, Graf von der Mark und Ravensberg. In der „vemeträchtigen“ Zeit von 1426 bis 1437 nahm als Ausfluss territorialpfandherrschaftlicher Abmachungen zwischen den Herrschaften am Niederrhein auch Herzog Adolf von Jülich und Berg vorübergehend stuhlherrschaftliche Befugnisse im Süderland wahr. Gegen Ende des Vemewesens im Süderland inkorporierten die Herzöge von Brandenburg und Könige von Preußen die Freigerichtbarkeit ihrer Staatsverwaltung, die sie von Berlin/Potsdam und Kleve aus steuerten. Die königliche/kaiserliche Veme des Hl. Reichs erlosch und die Freigerichtbarkeit blieb als herzogliche/königliche Immobiliengerichtbarkeit Brandenburg-Preußens bis zu Napoleons Okkupation der Grafschaft Mark bestehen.

Stellvertretend für die vielen Stuhlherrn, die sich als Herren der Freigrafenschaft im Süderland ablösten, zeige ich zwei Bilder:

das erste mit „Adolphus di Marca, comes cliviensis“ oder: „Graf Adolf I. von Kleve und Mark“ (bis 1394) und „Adolphus primus dux cliviensis et comes markensis“ oder: „Herzog Adolf I. von Kleve, Graf von der Mark“, Sohn des ersten (bis 1448); das zweite Bild mit „Herzog Johann III. von Jülich, Kleve und Berg, Graf von der Mark und Ravensberg“ (bis 1539).

Die **Abbildungen 13 und 14** sind vorzügliche Personendarstellungen, Ölgemälde in der Stiftskirche zu Kleve und im Museum Haus Koekkoek in Kleve⁴⁶. Die Herzöge und Grafen als fromme Beter mit den landesherrlichen Wappen.

5. Das Frei- und Vemegericht

Von der Stuhlherrschaft führt der Weg zum operativen Kern des Vemewesens, zum Gericht. Für die Visualisierung bedarf es keines besonderen Hinweises, dass damit die Reihe der im Mittelalter lebenden und im Vemewesen führenden Persönlichkeiten abreißt. Anonymität tritt an die Stelle von Authentizität. Das Bildnis eines namentlich bekannten Freigrafen sucht man vergebens.

Dafür tritt aber an die Stelle eines Porträts die keiner bestimmten Persönlichkeit zuzuordnende Darstellung eines Freigrafen mit zwei Freischöffen auf der Gerichtsbank hinter dem Gerichtstisch, auf dem als Symbol der Blutgerichtsbarkeit das Schwert liegt: das berühmte Vemegerichtsbild aus dem Vemebuch des Stadtarchivs Soest,

eine kolorierte Federzeichnung aus der 2. Hälfte des 15. Jhs.⁴⁷ Hier, auf der **Abbildung 15**, sehen wir das Gericht bei der Rechtsausübung. Zwar ist der Gerichtsstand nicht zu sehen. Auch fehlen auf dem Bild die Parteien und ihre Vorsprecher, der Gerichtsdienner (Frone) und Schreiber. Aber dafür beobachten wir an dem Spiel der Hände die lebendige Gestik der drei Hauptpersonen des Gerichts sowie ihre vornehme aufmerksame Haltung untereinander und das Schwert. Letzteres - wie gesagt - als Symbol. Den Strick als das real in Betracht kommende Exekutionsmittel suchen wir vergeblich. Er ist als Zutat entbehrlich: Auch der Henker hat in keiner einzigen verbalen oder zeichnerischen Überlieferung der Veme einen Platz.

Indem ich mich nun den Freischöffen zuwende, kann ich mit einer nicht unwillkommenen Überraschung aufwarten: Im Unterschied zu den Freigrafen sind nämlich Schöffenbildnisse überliefert. Das ruft Erstaunen hervor, klärt sich aber schnell auf. Gewiss: Es trifft nicht für die Freischöffen zu, die als Bewohner des Süderlandes ständig im Umstand des Frei- und Vemegerichts agierten und gleichsam die „Kaste“ der „geborenen Urteiler“ verkörperten: intelligente Freibauern von Freistuhlgütern, Bürgermeister und gebildete Bürger (z.B. Amtspersonen der süderländischen Städte und Angehörige des niederen

machen lassen wollten, -ich bezeichne sie einmal gewillkürt als „gekorene Urteiler- waren aber viele, die einen besonderen Rang und Namen hatten und über ein derartiges Renommee verfügten, dass ihre Erscheinung im Bild festgehalten wurde, auf Gemälden, Stahl- und Kuperstichen..

Für Lüdenscheid und das Süderland rangiert insofern an der Spitze ein Reichsfürst, Herzog Wilhelm III. von Bayern-München, eine bedeutende Persönlichkeit. Als enger Vertrauter des Königs Sigismund nahm er unter den politischen Mandatarien des Königs u. a. ab 1431 die Reichsstatthalterschaft bei dem Konzil zu Basel wahr. Von dort aus teilte er am 25. Juli 1432 dem König mit, dass er in Sachen des Basler Konzils und aus Anlass des allgemeinen Landfriedens etliche Kurfürsten und Fürsten am Rhein besucht habe, nämlich seinen Vetter, den Palzgrafen, und die Bischöfe von Speyer, Straßburg, Trier und Köln sowie andere Grafen und Herren, dazu mehrere Städte. Als er noch weiter hinabgekommen sei - „hinabgekommen“, d.h. rheinabwärts von Oberdeutschland an den Niederrhein-, sei er dem Wunsch des Königs entsprechend gen Westfalen geritten und bei dem „stul in der kirslade im Sunderland mitsamt ettlichen räten und dienern wissend und ein freier schepf worden“⁴⁸. Das Freigericht in der „kirslade“ (oder:



Abbildung 15

Adels (ich nenne Rötger, gt. dey Duve, von Neuhoff zum Neuenhof oder Konrad und Gerlach von Karthausen zu Badinghagen). Unter den von auswärts kommenden Persönlichkeiten, die sich bei einem süderländischen Freigrafen zu Schöffen

Kirchschlade) im Süderland war der Freistuhl zu Halver. Ohne Bedenken darf unterstellt werden, dass der seinerzeit als Freigraf zu Lüdenscheid und im Süderland amtierende Heinrich von Valbrecht dort Herzog Wilhelm von Bayern-München mit

⁴⁶ Museum Kurhaus Kleve, Foto: Gossens.

⁴⁷ Stadtarchiv Soest, Abt. A, Nr. 3169.

⁴⁸ Vgl. auch hierzu demnächst Fricke, Eberhard, Die Freigrafenschaft im Süderland. Regesten. 800-1818 (wie Anm. 5), Regest: 1432, Juli 25.



Ernestus I Joannis II Boi
Comit Goritiae Filius reg
helmoll III ab an. 1397 usq
an. 1438 quo mortuus
Ducis et Catharinae
navit cum suo Fratre Wil.
ad an. 1438 dein solus ad
est die 1 July.

J. P.

J. P.

Abbildung 17

seinen Begleitern in das Geheimnis der Veme, die geheime Losung einweihete, d.h. den hohen Herrn und seine Räte auf die Losungsworte -Stock, Stein - Gras, Grein- und die Geheimhaltung des Inhalts der veme-rechtlichen Dokumente verpflichtete, ihnen den Eid abnahm und sie am Ende zu Freischöffen ernannte. **Abbildung 16** zeigt hier den bayerischen Landesfürst auf einem Kupferstich von Joseph Anton Zimmermann aus dem Jahre 1773. Mit seinem Bruder Ernst - s. **Abbildung 17** -, hier nicht wie Wilhelm III. im Festgewand, sondern in militärischer Rüstung, übte er in München die Landesherrschaft zur gesamten Hand aus⁴⁹.

Während die persönliche Anwesenheit der Bayern im Süderland feststeht, ist das bei einer zweiten im Duktus des heutigen Sprachgebrauchs so genannten

„very important person“ nicht ohne jeden Zweifel der Fall, aber höchst wahrscheinlich. Der Minnesänger, Liederdichter und Ritter Oswald von Wolkenstein war ein treuer Begleiter und Ratgeber bei Hof und auf Reisen des Königs Sigismund. Er war auf der Burg Hauenstein über Seis am Schlern im südtiroler Bistum Brixen beheimatet. Im Winter 1427/28 reiste er von Wolkenstein im Grödnertal nach Salzburg, wo er zu Neujahr 1428 eintraf, und von dort weiter über München, Augsburg und Ulm nach Heidelberg. In Heidelberg hielt er sich am Hof des Pfalzgrafen Ludwig III., des ältesten Sohnes des 1410 verstorbenen Königs Ruprecht von der Pfalz, auf, wo seit den Tagen des Vaters die westfälische Frei- und Vemegerichtsbarkeit hoch im Kurs stand. Oswald erhielt dort eine Kopie der sog. Ruprechtschen Fragen aus dem Jahre 1408, auf

die ich im ersten Abschnitt des Vortrags hingewiesen habe. Vom Neckar reiste er an den Niederrhein nach Köln. Er statete dem Kölner Erzbischof Dietrich von Moers, dem Statthalter der westfälischen Gerichte, einen Besuch ab sowie danach auch Herzog Adolf I. von Jülich und Berg, dem Stuhlherrn mehrere Freistühle im Süderland. Mit dem Ziel, Freischöffe zu werden! Und: Man höre und staune: „als ain freyer sceph dez alledurchluchtigsten Remschen künigs versprochener dener“ kehrte er im Frühjahr 1428 nach Tirol zurück.

An welchem Stuhl Oswald den Schöffeneid leistete, ist namentlich nicht überliefert. Indes spricht viel dafür, dass er diese Handlung bei dem Freigrafen Johann von Gaverbeck an einem der süderländischen Freistühle vornahm; denn in der fraglichen Zeit besaß Herzog

Adolf I. von Jülich und Berg als Stuhlherr die Freigrafenschaft im Süderland mit den Freistühlen zu Lüdenscheid, Halver, Kierspe, Breckerfeld und Hülscheid. Stimmungsvoll ist der Vers, den Oswald in sein Lied „Von Wolkenstein wolt ich zu Köln gueter Laun“ über die Deutschlandfahrt aufnahm (ich zitiere und kommentiere sogleich in Hochdeutsch):

„Mein Herr von Köln“ (das war Erzbischof Dietrich) „und der von Berg“ (nämlich Herzog Adolf I. von Jülich und Berg) „haben mir sehr gnädig ihre Gunst erwiesen.

Was ich von ihnen beehrte“ (das war die Verpflichtung und Vereidigung als Freischöffe), „das wurde mir gewährt.“

„In meiner Sache“ (wahrscheinlich war das der Rechtsstreit, den er mittels der Veme auszutragen gedachte) „wurde ich großherzig untersützt. Ich sage nicht, worin ich danach eingeweiht“.

Die letzte Verszeile deutet auf das Vemegeheimnis hin, das strikt vor jedem zu bewahren war.

Abbildung 18 zeigt die Miniatur mit dem Brustbild Oswalds von Wolkenstein in der Liederhandschrift B der Universitätsbibliothek Innsbruck als Sänger im prunkvollen Festgewand mit Ordenband, das rechte Auge

ner Gelegenheit verloren gegangen - wird in der Fachliteratur viel spekuliert. Dagegen sind die Orden identifiziert. Es waren der königlich-aragonesische Kannen- und Greifenorden und der ungarische Orden der „societas draconis“, d. h. der Gesellschaft des (Lind-)Wurms, die unter dem Patronat des Königs Sigismund stand. Allein in dieser Ordensträgerschaft zeigt sich das innige Verhältnis zwischen dem König und seinem ebenso wertvollen wie unterhaltsamen Begleiter. Das Wissen um Sinn und Bedeutung der westfälischen Gerichtsbarkeit: Wo anders sollte es hergekommen sein, wenn nicht von dem hochverehrten Herrn und Förderer der Veme?

Ein Exkurs an dieser Stelle ist für denjenigen oder diejenige von Ihnen angebracht, der oder die meinen Versuch, die Bedeutung der Veme visuell darzustellen, wohlwollend aufnimmt und geneigt ist, den Bogen ruhig noch ein wenig weiterzuspinnen. Soweit bei Ihnen Interesse daran besteht, folgen Sie mir kurz auf dem kunstgeschichtlich spannenden und gewiss bereichernden Ausflug in das mittelalterliche Dortmund. Dort schmückt ein von 1435 bis 1445 entstandenes Altarretabel - das bei geöffneten Flügeln 7,50 m breit ist! - die städtische Hauptkirche St. Reinoldi. Eins von den 16 Tafelgemälden stellt



Wilhelmus III Joannis
cum Ernesto I Fratre
ab. a. 1397 ad. a. 1438
Bav. Ducis Filius,
Bavariam rexit.
quo mortuus est.

J. P.

J. P.

Abbildung 16

fest geschlossen, nachdenklich und mit erstem Blick. Über das Schicksal des rechten Auges - es war wohl bei irgendei-

das Thema „Anklage, Verhör und Verurteilung Jesu vor Pilatus“ dar, s. **Abbildung 19**. Der flandrische Künstler verlegte



Abbildung 19

die Ereignisse ins Freie⁵⁰: Pilatus im gelb-rot damaszierten Seidenkleid und einem mit golddurchwirktem Damast bezogenen Baldachin. Selbstbewusst und erhobenen Hauptes Jesus im schlichten hellgrünen Gewand vor ihm. Rechts neben dem Gottessohn in einer Kniebeuge verharrend ein Ankläger, auch er festlich gekleidet, ebenso ein zweiter Ankläger, der sich bemüht, auf Jesu Rücken ein Zepher festzumachen. Neben Pilatus befinden sich zwei Personen, eine nachdenkliche Frau und, auch er knieend, ein Diener, der dem römischen Statthalter eine flache Schüssel hinhält und aus einem Kännchen Wasser über die rechte Hand gießt, der Schrift gemäß, nach der Pilatus seine Hände in Unschuld wusch (Matthäusevangelium, Kapitel 27, Vers 24). „Die Zierlichkeit der Figuren, die Sorgfalt der Detailbehandlung sowie die Gepflegtheit und Subtilität der Maltechnik machen deutlich,“ dass der Künstler des Tafelgemäldes „von der Miniatur herkommt“⁵¹

Das Stichwort „Miniatur“ führt uns zurück zu Oswald von Wolkenstein, der aller Wahrscheinlichkeit nach im Süderland seinen Vemekontakt begründete und Freischöffe wurde. Damit gelangte ich zu dem Grund meines Exkurses nach Dortmund in die dortige Kunstgeschichte. Kunsthistoriker haben nämlich herausgefunden, dass unter mehreren Versuchen, die auf dem Tafelgemälde dargestellten Porträts zu identifizieren, derjenige am meisten überzeugt, der die Bildnisse des Pilatus und des ersten Anklägers als Porträts des Königs/Kaisers Sigismund (man beachte z. B. den langen Bart alias Darstellung des Herrscherbilds von Pisanello) und Oswalds von Wolkenstein deutet. Es handelt sich damit bei den beiden Bildnissen

um sog. Kryptoporträts. D.h.: Die Gesichtszüge der vemerelevanten Persönlichkeiten sind hinter den Anlitzen des Pilatus und des ersten Anklägers verborgen. Mit dieser Version wird die Darstellung der Pilatusszene auf dem Altartafel in Dortmund insgesamt als „Anklage, Verhör und Verurteilung eines Namenlosen vor einem Femegericht“ gedeutet. Sie erhält ihren kryptischen Sinn auch durch die Tatsache, dass die Gerichtsstätte des ältesten Dortmunder Freigerichts an der Nordseite der Reinoldikirche gestanden hat und das Gotteshaus seinerseits in der Nähe des Marktes stand, wo sich zur Zeit der Entstehung des Gemäldes des Königs und Reichs heimliche Kammer befand, der berühmte Freistuhl Zum Spiegel neben dem Rathaus. 1429 hatte dort König Sigismund selbst den Freischöffeneid geleistet, um -er als höchster Repräsentant der Veme- Wissender des Vemegeheimnisses zu sein⁵².

III. Nachlassen der Durchsetzungskraft im Hl. Reich und Abwehr gegen die Veme

Der Hinweis auf die „Gekorenen Urteiler“ im Frei- und Vemegericht deutet in eine Richtung, die der Veme die ursprünglich vorhandene Stoßkraft nahm und am Ende einen derartigen Gegenwind aufkommen ließ, dass sie ihre Anziehung auf Rechtsuchende verlor.

Die externen Freischöffen sahen zunehmend seit der Mitte des 15. Jhs. ihre Aufgabe nicht mehr nur darin, die friedensstiftende Idee der Veme weiter zu tragen und im gesamten deutschen Sprachraum zur Geltung zu bringen. Seit der Frankfurter Reformation von 1442 wurden die Freischöffen im Abwehrkampf der innerdeutschen Teilgewalten gegen die königlich/kaiserlich legitimierte Frei- und Vemegerichtsbarkeit instrumentalisiert. Aus dem ganzen Hl. Reich strömten die im Dienst fürstlicher und städtischer Gewalten stehenden Freischöffen nach Westfalen und förderten dort Beklagte zur Streitentscheidung durch ihre territoriale oder kommunale Gerichtsbarkeit von den Freigrafen ab. Die Heftigkeit und Verbreitung der Abwehr bringt mich in ein Dilemma: Welche Bildauswahl aus der Fülle der Möglichkeiten soll ich treffen? Stellvertretend für viele Städte, Reichsstädte, Residenzen, landesunmittelbare Städte und Minderstädte, möchte ich zwei Abbildungen von Städten zeigen, die sich in ihrer Verteidigungslust gegen vemerechtlche Aktivitäten aus dem Süderland besonders hervortaten:

Abbildung 20: Frankfurt a. Main. Dies ist ein Holzschnitt aus Sebastian Münsters Cosmographia von 1549⁵³. Ausgesprochen vielseitig waren die Beziehungen zwischen der Mainmetropole und der Veme im Süder-



Abbildung 18

land. U.a. sticht in diesem Zusammenhang die Schutzfunktion hervor, die die freie Reichsstadt für ihre im Ghetto der Stadt lebende Judenschaft wahrnahm. Frankfurt hatte im

späten Mittelalter hinter Prag und Wien eine der größten Judengemeinden in Mitteleuropa. In meinem Buch „Die westfälische Veme, dargestellt am Beispiel des Freistuhls zu Lüden-

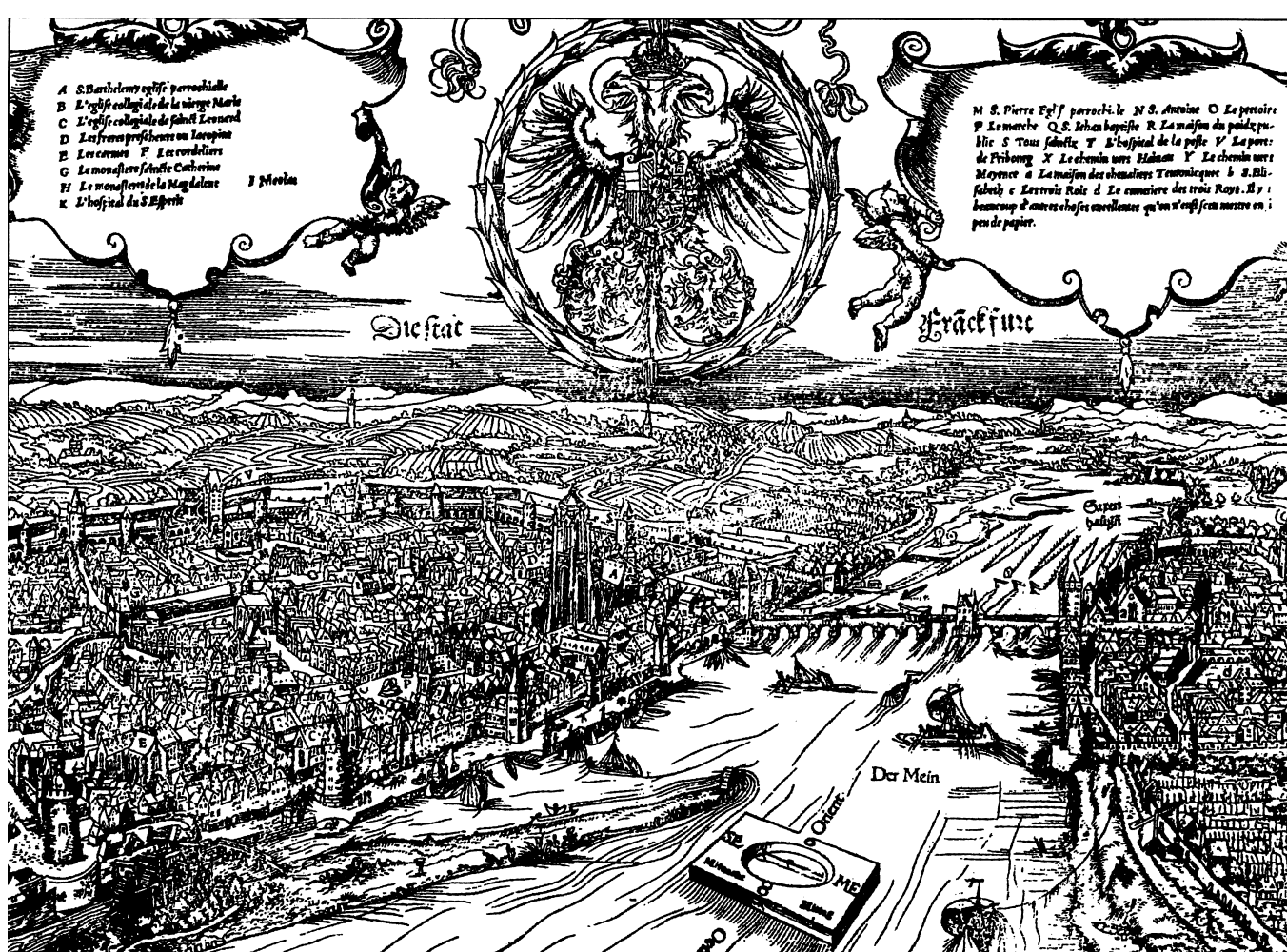


Abbildung 20

⁵⁰ Abbildung aus: Rinke, Wolfgang, Müller, Gerhard P. und Neumann, Josef H., Dortmund Kirchen des Mittelalters, 3. Aufl., Dortmund 2000, S. 35.

⁵¹ Rinke, Wolfgang, Das Tafelgemälde 'Anklage, Verhör und Verurteilung Jesu' in St. Reinoldi zu Dortmund, in: Jahrbuch der Oswald von Wolkenstein

Gesellschaft 4 (1986/87), S. 175 ff. (178).

⁵² Rinke, Wolfgang (wie Anm. 51), S. 179 ff.

⁵³ Historisches Museum der Stadt Frankfurt a. Main.

Foto: Ursula Seitz-Gray.



Abbildung 21

scheid“ (1985) habe ich einige Judenprozesse erwähnt. Zwischenzeitlich sind weitere süderländische Vemeverfahren bekannt geworden, an denen Juden aus Frankfurt a. Main als Beklagte beteiligt waren.

Abbildung 21: Nürnberg. Die Vorlage für dieses Bild ist ein wunderschönes Aquarell auf Pergament aus dem Jahre 1516⁵⁴. Als bevorzugter Tagungsort für Reichsversammlungen und als Hüterin der

Reichsinsignien sowie auch aufgrund ihrer Wirtschaftskraft und Kulturlüte war die Stadt an der Pegnitz im späten Mittelalter eine der wichtigsten Städte im Heiligen Römischen Reich, eine „Großstadt“ von europäi-

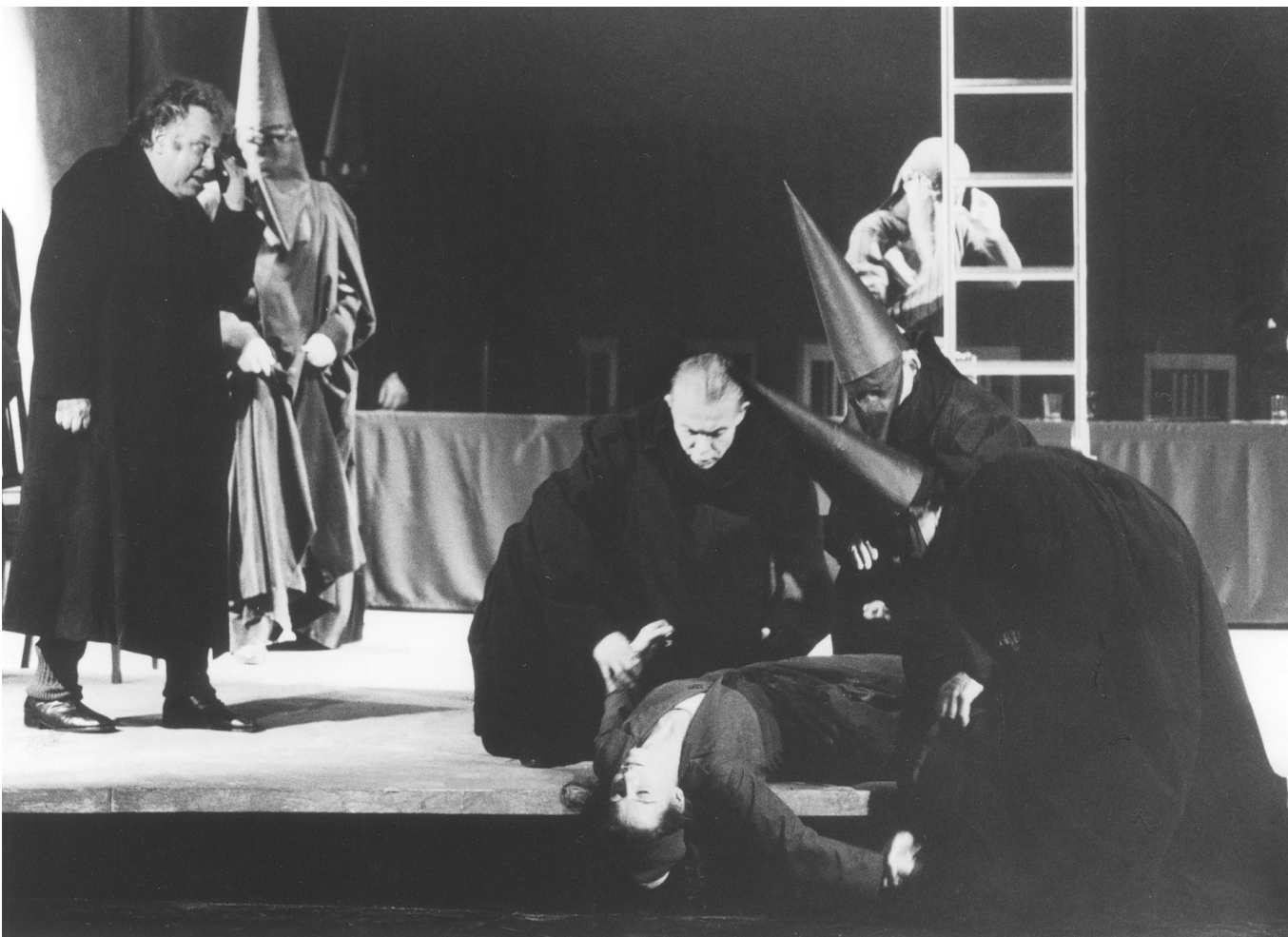


Abbildung 22

⁵⁴ Germanisches Nationalmuseum, SP 10419.

⁵⁵ S. Lamberg, Peter (wie Anm. 1), S. 247.

⁵⁶ Conrad, Hermann, Deutsche Rechtsgeschichte, Band I: Frühzeit und Mittelalter, Karlsruhe 1954, S. 595.

⁵⁷ So: Zingsheim, Maria, Der Ausgang der Feme, Düren 1911.

⁵⁸ Mehr zum Erlöschen der königlich/kaiserlichen Gerichtsbarkeit im Süderland in: Der Märker, 46. Jg. (1997), S. 95 ff.

schem Rang, was ihr in der Summe sogar den Ruf als „heimliche Hauptstadt des Reichs“ einbrachte. „Denn Nurnberg leucht warlich jnn gantz Deutschland wie eine sonne unter mond und stern“ (Martin Luther). Diese Bedeutung stellte die Metropole im Vemewesen auf eine Stufe mit den Kräften, die besonders aus Westfalen bekämpften. Das gilt auch für die Freigrafschaft im Süderland.

Zum Verständnis für das endgültige Erlöschen der Veme am Ende des Abwehrkampfes ist es gut, etwas über den Strafzweck im Spätmittelalter im Unterschied zur Neuzeit zu wissen. Heute straft der Staat, um andere potentielle Täter abzuschrecken und den Täter zu bessern. Der Abschreckungsgedanke war dem Mittelalter zwar nicht fremd (deshalb die Publizität von Scheiterhaufen, Schandpfahl und Galgen), wohl aber die Besserungsidee. Neben der Abschreckung stand der Vergeltungsgedanke (daher der Begriff: spiegelnde Strafe). Der Meineidige verlor die Schwurhand. Derjenige, der jemandem einen Zahn ausschlug, büßte einen Zahn ein. Dem Verräter konnte man auch nach Veme-recht die Zunge ausreißen⁵⁵. Und der einer extrem vemewürdigen Handlung Überführte verlor sogar sein Leben (wenn-

schon das nur für wenige Fälle überliefert ist). Das war Vergeltung pur! Am Ausgang des Mittelalters stand danach niemandem mehr der Sinn. An die Stelle der Vergeltung trat die Besserung des straffällig gewordenen Mitglieds der Gesellschaft. Außerdem wuchs die Neigung, die Stringens des Strafens zu relativieren (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). So kam es im 16. Jh. im Rahmen der Reichsreformen auch zu einer Erneuerung des Strafrechts, in deren Mittelpunkt der Satz trat (Art. 104 CCC von 1532):

„Die Strafe (ist) nach Gelegenheit und Ärgeris der Übeltat, aus Liebe der Gerechtigkeit und um des gemeinen Nutzens willen zu ordnen und zu machen.“⁵⁶

Praktisch schlug damit auch die letzte Stunde der Veme. Allerdings kam es zu keiner konstitutiven Aufhebung der Gerichtsbarkeit expressis verbis. „Still und unbeachtet erlosch das nur noch glimmende Lichtlein, das einst hoch flammend weit in die Lande hinein einen blutig roten Schein geworfen hatte“⁵⁷.

Im Süderland lebte die Veme über die Jahre der maximilianischen Reichsreform von 1495 und der CCC (Constitutio Criminalis Carolina), der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. von 1532, hinaus noch

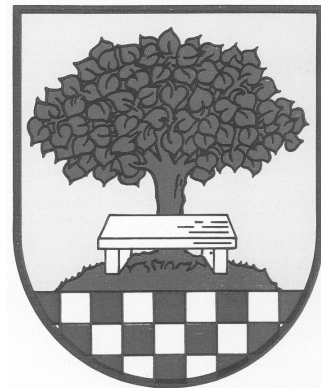


Abbildung 23

zwei Generationen fort⁵⁸. Im letzten Viertel des 16. Jhs. kam auch sie zu ihrem Ende. Ohne regierungsamtlichen Aufhebungsbeschluss, aber als Tatsache aus den Dokumenten herausfilterbar. Damit endete die Geschichte der einflussreichen Vemejustiz auch im Süderland als ein zwei Jahrhunderte währendes Kontinuum.

Mit dem Erlöschen der Veme hatte das Königtum, das mittels Freigrafschaft und Freigericht(e) in Lüdenscheid und im Süderland unmittelbar zur Geltung gekommen war, seine Wirkkraft eingebüßt. Kaiser und Reich als Legitimierer und Meinungsbildner bei vielen



Abbildung 24

Menschen beiderseits der Lennene, Volme und oberen Agger hatten sich „verabschiedet“. Was blieb, war das brandenburgisch-preußische, herzogliche und später königliche Freigericht Altena. Seine Aufgabe war indes nicht mehr strafrechtlicher Art. Sie bestand „nur noch“ in der Verwaltung von Freigut zur Erhaltung des landesherrlichen Fiskalvermögens. Bis Napoleon Buonaparte kam. Mit ihm war alles aus.

IV. Das Nachleben der Veme (oder: Feme?)

„Die Veme ist tot. Es lebe die Feme“, so könnte man an dieser Stelle die Maxime der unmittelbaren Folge im Augenblick einer Vakanz des französischen Königsthrons abwandeln. Aus Zeitgründen: Drei Gedanken dazu :

1. Die Veme lebte über ihr verfassungsrechtliches Erlöschen hinaus im Kulturgut der Gesellschaft fort. Im 19. Jh. nahmen sich Dichter und Denker, Literaten der Prosa und Poesie des geschichtlichen Phänomens an: Johann Wolfgang von Goethe (im „Götz“), Heinrich von Kleist (im „Käthchen“), Friedrich Hebbel (in „Agnes Bernauer“), Johann Peter Hebel, Ferdinand Freiligrath, Heinrich Heine, und viele andere Schreiber der ersten Garnitur, fabulierende oder reimende Heimatfreunde sowieso. Sie ließen in ihre Werke den historischen Tatbestand einfließen, erlagen dabei aber zum Teil der Versuchung, in dichterischer Freiheit das Geheime, das in der westfälischen Gerichtsbarkeit in der Losung und Übermittlung ihrer Inhalte angelegt war, aufzubauen, hochzustilisieren und der historischen Wahrheit zuwider völlig verzerrt in das Zentrum

des Objekts ihrer Darstellung zu stellen. Dadurch wurde die auf der Grundlage von Sitte und Recht praktizierte spätmittelalterliche Veme zum Vorbild für dubiose und nach wissenschaftlichem Maßstab anstößige Erinnerungen und Ableitungen.

Auf der **Abbildung 22** sehen Sie beispielsweise eine Szene aus Heinrich von Kleist's „Käthchen von Heilbronn oder die Feuerprobe“ (1810). Die Richter des heimlichen Gerichts sind verummumt. Bei den Worten des Grafen Wetter vom Strahl: „Dein Richter bin nicht ich. Steh' auf. Hier steh' ich, ein Verklagter so wie du“ ist Käthchen in Ohnmacht gefallen. Theobald Friedeborn, Waffenschmied aus Heilbronn und Käthchens Vater, hilft der Tochter auf (die Abbildung entstammt einer Aufführung im Schauspielhaus Düsseldorf in der Spielzeit 2002/03⁵⁹). Die

Entstellung der Wahrheit zeigt sich hier in der bedrohlichen Kulisse des eher unheimlichen Gerichts.

2. Nachwirkungen der spätmittelalterlichen Veme im Kulturgut sind bis heute an vielen anderen Orten zu bemerken. Z. B. in Wappen und Siegeln westfälischer Kommunen. Drei habe ich in mein Buch „Die westfälische Veme im Bild“ (2002, b. Aschendorff, Münster) aufgenommen. Das hier gezeigte Beispiel - s. **Abbildung 23** - ist das Halveraner. Es entstammt dem Buch von Walter Hostert: „Wappen, Siegel und Fahnen des Märkischen Kreises und seiner Städte und Gemeinden“ (1979)⁶⁰. „Über einem in drei Reihen von Rot und Silber geschachten Schildfuß in Gold auf grünem Hügel ein grüner Lindenbaum, vor dessen Stamm ein silberner Tisch“, diese Beschreibung weist auf den Freistuhl zu Halver hin und erfasst damit in erster Linie die Verhandlung vom 2. Mai 1430, die mit dem Freispruch des Herzogs Heinrich, des Reichen, von Bayern-Landshut endete.

Beispielhaft für ein lebendiges Fortwirken der Veme in der kulturhistorischen Erinnerung und im Heimatbewusstsein sind auch die vielen Denkmale, Straßen- und Wegebezeichnungen in Gemeinden von A wie Arnsberg bis Z wie Züschen. Ich könnte Dutzende nennen, wähle für eine Abbildung aber nur ein Beispiel aus, das ist die schöne Bronzetafel, die der Heimatverein Lüdenscheid 1982 der Bevölkerung der Stadt auf den sieben Hügeln geschenkt hat, s. **Abbildung 24**. Dank heute noch dem damaligen Vorstand für die feine Idee! Wer das lehrreiche Erinnerungszeichen noch

nicht kennt, gehe von der Wilhelmstraße ein paar Schritte in die Corneliusstraße. Auf der rechten Seite „schlummert es vor sich hin“.

3. Schließlich ist eine Art des Nachlebens der Veme aber auch in den modernen Äußerungen in und aus der Subkultur zu erkennen, die uns ärgert, wenn nicht sogar gelegentlich das Leben schwer macht. Ich denke an die Zeit des Nationalsozialismus und des militanten Terrorismus zwischen den beiden Weltkriegen und -das ist es, „was auf den Nägeln brennt“-der Gegenwart. „Verfemte Kunst - Exilkunst - Widerstandskunst“ - s. **Abbildung 25** - des Juden Felix Nussbaum sammelt das Städtische Museum Osnabrück (Eine Fahrt dorthin mit Besuch des Felix Nussbaum-Museums gehört zum Pflichtprogramm von Jugend- und Erwachsenenbildungseinrichtungen. Ich empfehle es jedem/jeder). - „Verfemt und vergessen“, dann „wiederentdeckt“ - s. **Abbildung 26** -, sind auch die vielen Werke unbekannter bildender Künstler, die zum Teil wie ihre berühmteren Kollegen und Kolleginnen (Barlach, Heckel, Kirchner, Kollwitz, Pechstein, Pankok, Schmidt-Rottluff und ungezählte mehr) politisch verachtet, geächtet, verfemt und in die Armut, das Exil oder sogar in den Tod getrieben wurden. Hiermit befasste sich eine Ausstellung in unserer unmittelbaren Nachbarschaft, 1999/2000 im Kunstverein Südwestfalen in Olpe. - Doch bleiben wir in Lüdenscheid. Ich zeige Ihnen mit **Abbildung 27** das um 1929 entstandene Ölgemälde von Paul Wieghardt „Szene in einer Dresdner Bar“. In Heft 1 / 2003 des MÄRKERS würdigte Dr.

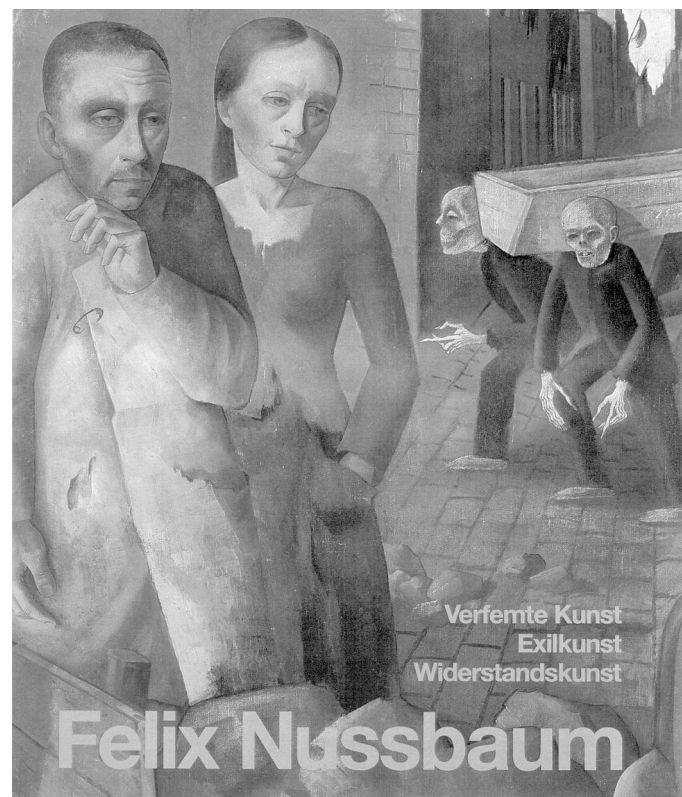


Abbildung 25

⁵⁹ Foto: Sonja Rothweiler, Düsseldorf.

⁶⁰ Iserlohn 1979.



Kunst expressiver Gegenständlichkeit aus der Sammlung Gerhard Schneider

Abbildung 26

Verfemt · Vergessen · Wiederentdeckt

Trox, der Leiter der Städtischen Museen, den aus der Bergstadt stammenden Maler. Dr. Trox zeigt auf, wie auch Wieghardt 1936 mit seinen Werken in den Sog nationalsozialistischer Kunstverachtung geriet. Mit der Äußerung des Verdachts einer „leichten Begeisterungsfähigkeit für das Fremde“ deutete sich auch für ihn das Gespenst des ideologisch motivierten Femtribunals an. Paul Wieghardt verließ Deutschland und floh mit seiner Frau nach Skandinavien. Mich erinnert der Expressionismus Paul Wieghardts an das Schaffen von Erich Heckel oder auch an dasjenige von Wieghardts Lehrer an der Dresdner Kunstakademie Oskar Kokoschka. Letzterer emigrierte ebenfalls von den Nazis verachtet und verfemt. 1938 nach England.

Resümee

Unwillkürlich steckt der Referent jetzt am Ende seiner Agenda wiederum in einer gewissen Verlegenheit. Mit jener modernen Erscheinung der Feme, die

jeder Bildungsbürger kennt und verabscheut, bin ich an einem Tiefpunkt angelangt. Wenn wir uns damit identifizieren würden, befänden wir uns in der Illegalität. Das geht nicht an.

Nun, ich wies schon darauf hin, dass die Veme des späten Mittelalters gerade nicht illegal war. Das wollte ich mit meinem Referat zeigen, und ich hoffe, dass es mir einigermaßen überzeugend gelungen ist.

Doch noch mehr: Ich möchte mit meinen Ausführungen einen positiven Eindruck vermittelt haben, der Ihnen zu einem günstigen Urteil verhilft, indem Sie vielleicht feststellen: „Donnerwetter, das war ja für Lüdenscheid und das Süderland eine hochbedeutsame Sache, diese Vemegerichtsbarkeit im 15. und 16. Jahrhundert! Einmal leger ausgedrückt: Eine Angelegenheit mit Pfiff, eine historische Einlage mit dem Prädikat höchster Wertschätzung und Anerkennung im Hl. Reich. Geradezu sensationell für die kleine gewerbefleißige Ackerbürger-

gemeinde und deren Nachbarschaft im gebirgigen Westfalen.“ Den geschichtlichen Wert mit seiner sozialen Bedeutung für die hier lebenden Menschen konnte ich mit Hilfe der Illustrationen aus dem Bereich des Königturns besonders unterstreichen; denn die Nähe zum Reich war in keiner anderen Lebensäußerung der Lüdenscheider und süderländischen Bevölkerung so spürbar wie in Verbindung mit dem Freistuhl, den Freigrafen und Schöffen. Durch den Umgang mit dem Freistuhl und seinen Repräsentanten sickerte in das Bewusstsein der für die weitere Umwelt aufgeschlossenen Menschen etwas von der majestätischen Größe und Staatskunst ein, die jenseits des Grundherrn, des Stadtreigiments und des Grafen oder Herzogs als Landesherrschaft die Geschicke mitbestimmte, die zwar nicht -wie heute- für Wohlstand und soziale Gerechtigkeit, wohl aber für Sicherheit bei der Begegnung auf Straßen und Wegen, im Handel und Wandel sorgte. Von der Landesherrschaft hörten die Süderländer einiges. In Friedens- wie in Kriegs-(Fehde-)zeiten spürten sie die Verfügungsmacht des Grafen oder Herzogs als Regelungsinstanz täglich. Aber vernahmen sie auch viel vom König und Kaiser?

Der „koninglike/keyserlyche vrienstuel“ oder „des heiligen Rychs heimlich gerichte und fryenstoill zu Lüdenscheid“ oder auch der von „kuniglicher gewalt und macht in crafft des keyserlichen freyhenstuls“ zu Lüdenscheid und im Süderland handelnde „vriegreve“ oder „freigreve“ waren im Spätmittelalter die Medien, durch die das Süderland mit Lüdenscheid, Neustadt, Valbert, Halver, Kierspe usw. mit dem Hl. Reich verbunden war. Deswegen habe ich mit dem Lichtbildvortrag die große Menge der Monarchen, des Papstes und anderer Würdenträger des Hl. Reichs gezeigt. Heute abend sollten Sie mittels moderner Bildtechnik an dem Glanz teilhaben, den die Altvorderen am Ausgang des Mittelalters und an der Schwelle zur Neuzeit in Form der zu ihrer Zeit gemäßen Überbringung von Nachrichten verspürten. Ohne pathetisch wirken zu wollen, schließe ich mit dem Satz: Geben wir in der historischen Rückschau im Gedenken an unsere Vorfahren dem königlich/kaiserlichen Freigericht auch heute noch die Ehre, die es als eine Einrichtung zum Wohle der Menschen verdient.

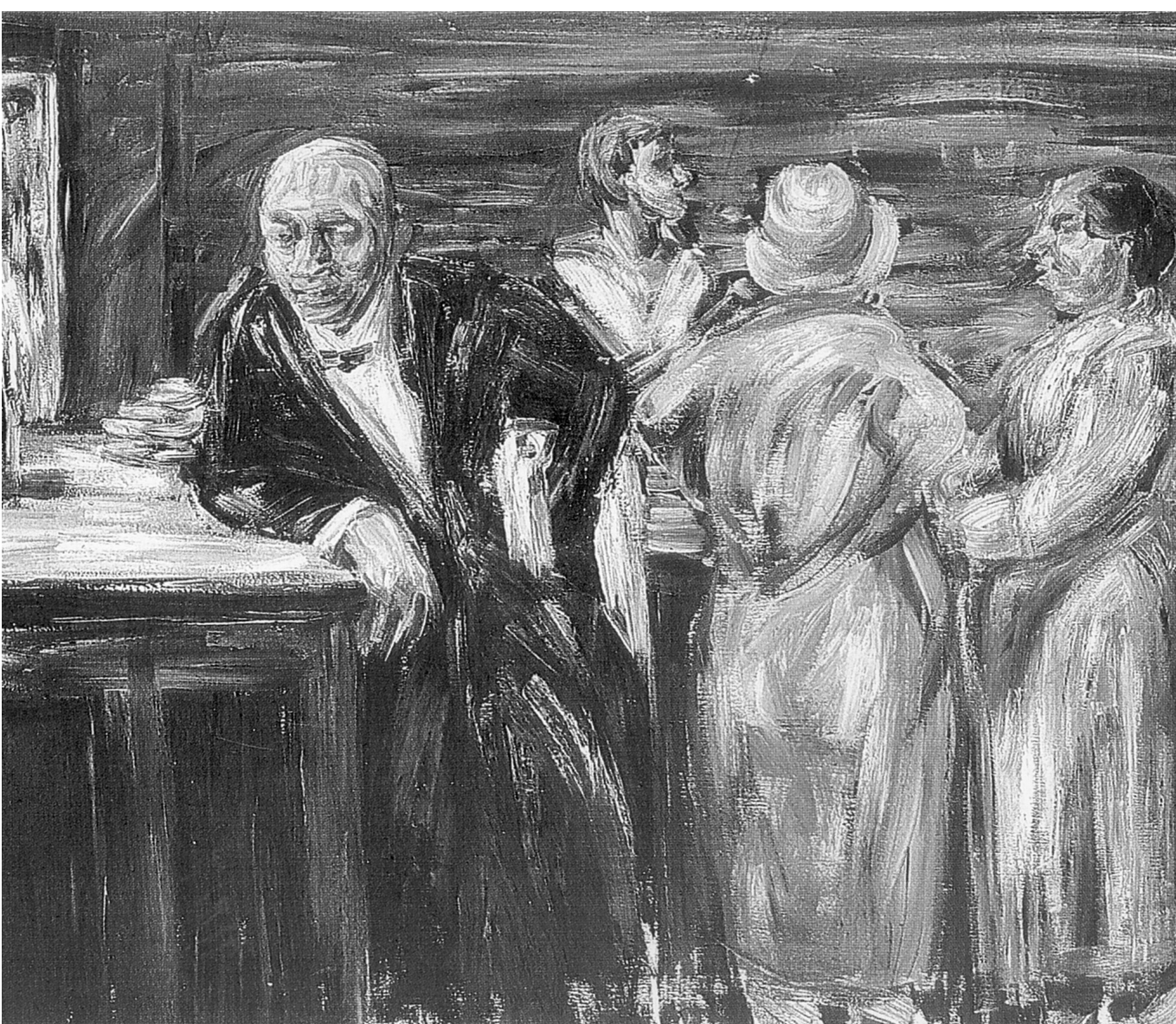


Abbildung 27